

Wäller Blättchen

Jahrgang 38

FREITAG, 10. Februar 2023

Nummer 6

Bad Marienberg erhält 600.000 Euro aus Topf für Städtebauförderung

Die Stadt Bad Marienberg darf sich erneut über eine Förderung freuen, die sich sehen lassen kann. Nachdem in den vergangenen Jahren bereits viele Projekte im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) umgesetzt wurden, kann es dank der erneuten 600.000 Euro nahtlos weitergehen.



Bürgermeister Andreas Heidrich und Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher, Landtagsabgeordneter Hendrik Hering, Erster Beigeordneter und Europaabgeordneter Karsten Lucke, Sebastian von Bredow (Stadt-Land-Plus) und Carolin Grahn von der Verbandsgemeindeverwaltung (von rechts) beim Vor-Ort-Termin in der Bad Marienberger Stadtverwaltung

Foto: Röder-Moldenhauer

Bitte lesen Sie auf Seite 2 weiter.



- Fortsetzung der Titelseite -

Bad Marienberg. Es war ein Besuch zu einem freudigen Anlass, der den SPD-Abgeordneten und Landtagspräsidenten Hendrik Hering nach Bad Marienberg führte. Bereits in den letzten Jahren hat die Stadt mit Unterstützung von Fördermitteln aus dem Stadtentwicklungsprogramm einige Projekte umsetzen können, dank einer erneuten Förderung in Höhe von 600.000 Euro soll es jetzt weitergehen. Unter anderem stehen neben kleineren Projekten im Kurpark noch ein barrierefreier Zugang vom Rathaus zum Kurpark auf der Liste der Pläne und auch die Albrechtstraße soll barrierefrei erneuert werden sowie zusätzliche Parkflächen bekommen.

Sebastian von Bredow, Geschäftsführer des Planungsbüros Stadt-Land-Plus, hatte zu Beginn eine Präsentation vorbereitet, in welcher die vielen Projekte der letzten Jahre gezeigt wurden. In dieser Zeit ist vor allem im Kurpark einiges passiert. Es wurde aufwändig „entbuscht“, neu gepflanzt, die Pflasterfläche und die Treppenanlage vor der Konzertmuschel mitsamt der Pergola erneuert, abnehmbare Sonnensegel installiert und nebedran das Kneipp-Becken erneuert. Damit sind die Pläne für den Kurpark jedoch noch nicht am Ende. Dank der erneuten Förderung soll es weitergehen. Die Konzertmuschel soll einen barrierefreien Zugang vom Rathaus bekommen und im südlichen Bereich soll der Bachlauf renaturiert und die Wege aufgewertet werden. Ein entsprechendes Gestaltungskonzept soll erarbeitet werden.

„Vor allem der barrierefreie Zugang liegt mir ganz besonders am Herzen“, sagte Stadtbürgermeisterin Sabine Willwacher. „Wir haben so viele ältere Menschen in der Stadt, für die ein Zugang zum Kurpark sonst sehr beschwerlich ist“, erläuterte sie. Zudem könne man mit einem barrierefreien Zugang vom Rathaus aus bei Veranstaltungen auch die dortige Infrastruktur wie behindertenfreundliche Toiletten und Räumlichkeiten nutzen. Ein solcher Rampenzugang ist jedoch aufgrund des großen Höhenunterschieds nicht so einfach. Möglichkeiten gibt es viele, da die Kirche, welche Eigentümer des an die Stadt verpachteten Kurparks ist, sich gegen eine größere Versiegelung der Böden ausspricht, bleibt am Ende wohl nur eine Stahlkonstruktion, welche mit höheren Kosten und viel Mehraufwand verbunden ist. Insgesamt wird die Länge der Rampe rund 70 Meter betragen, um die Höhendifferenz zu überwinden. Hinzu kommen Plateaubereiche als Ausweichflächen.

Etwas leichter in der Umsetzung werden die Maßnahmen des Umbaus der Albrechtstraße. Hier soll ebenfalls Barrierefreiheit im Vordergrund stehen. Zusätzlich sollen neue, begrünte Parkflächen geschaffen werden. Im Kurpark wäre ein weiterer Punkt auf der Wunschliste die Installation sogenannter Outdoor-Geräte für Bewegung und Sport bei Erwachsenen. „In anderen Ländern gibt es das oft und wird auch gern genutzt“, erzählte Hendrik Hering, welcher vor allem in osteuropäischen Ländern schon häufiger solche Geräte gesehen hat. Sabine Willwacher sieht da vor allem für die vielen Senioren im Umkreis des Kurparks einen Gewinn. „Vielleicht finden auch ältere Menschen da eine Motivation, wenn sie mit ihren Betreuern draußen unterwegs sind, etwas mehr Bewegungen zu integrieren, als nur einen kleinen Spaziergang im Park“, hofft sie.

„Da hat Bad Marienberg ja noch viel vor. Die anstehenden Projekte sind wirklich toll und es ist schön, zu sehen, wenn das Geld aus Förderungen so gut angelegt wird“, resümierte Hendrik Hering am Ende der Präsentation. Er versprach, sich auch weiterhin in Mainz dafür starkzumachen, dass die Projekte in Bad Marienberg gefördert werden. „Ohne die Fördermittel wäre vieles nicht umsetzbar gewesen. Aber Fördermittel sind nicht nur ein Segen, sondern auch eine Verpflichtung“, brachte es Bürgermeister Andreas Heidrich abschließend auf den Punkt.

NOTRUF / BEREITSCHAFTSDIENSTE



Überfall - Polizei 110
 Notrufnummer der Feuerwehr
 und Rettungsdienst Notarzt 112
 Rettungsdienst - Krankentransport (kein Notruf 19222)
 Giftnotzentrale Tel.: 06131/19 240
 oder 06131/232 466

■ Polizeiinspektion Hachenburg

Ihre Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde Bad Marienberg:

PHK Detlef Nink 02662-9558-119
 PHK Christoph Christophel 02662-9558-122

■ Ärztlicher Notfalldienst

Bereitschaftsdienstzentrale Hachenburg

Standort: DRK Krankenhaus Hachenburg, Alte Frankfurter Str.
 10, 57627 Hachenburg, Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)

Öffnungszeiten:

Montag 19.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr
 Dienstag 19.00 Uhr bis Mittwoch 07.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
 Donnerstag 19.00 Uhr bis Freitag 07.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
 Feiertag durchgehend geöffnet

Versorgungsgebiet:

Alle Orte unserer Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

■ Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer

..... **0180/5040308**
 zu den üblichen Telefontarifen

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:

Freitag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, an Feiertagen
 von 8:00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 8:00 Uhr und
 an Feiertagen mit einem Brückentag von
 Donnerstag 8:00 Uhr bis Samstag 8:00 Uhr

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können
 Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist
 wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

■ Augenärzte

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Rufnummer
0180/5112066 zu erreichen.

■ Tierärzte

Im Notfall ist der zuständige Tierarzt unter der Rufnummer
 jedes niedergelassenen Tierarztes zu erfragen.

■ Notdienst-Apotheken

Unter den folgenden Rufnummern werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung Ihres Standortes mit vollstandiger Adresse und Telefonnummer angesagt:

0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute) vom Festnetz.

0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Mon.) Mobilfunknetz:

Wahlen Sie einfach eine der o.g. Notdienstnummern und anschlieend sofort die Postleitzahl des aktuellen Standortes ber die Telefontastatur (z.B. fur Bad Marienberg 0180-5-258825-56470). Der aktuelle Notdienstplan ist auch auf der Internetseite www.lak-rlp.de der Landesapothekerkammer jederzeit abrufbar.

Ein Apothekennotdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

■ Rettungsdienst/Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst Rhein-Lahn-Westerwald

Servicenummer aus allen Ortsnetzen 19222

■ Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bei Storungen in der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ist der Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Tag und Nacht zu erreichen unter den Rufnummern

fur das Wasserwerk 0170/1889930

fur das Klarwerk 0171/7777972

■ Entstordienst bei Notfallen und technischen Storungen

Stromversorgung 0261/2999-54

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Ein Unternehmen der evm-Gruppe

Gasversorgung

wwn Westerwald-Netz GmbH 0800/6484848

Sozial- und Pflegedienste

- Anzeige -

■ Ambulantes Pflegeteam Vital GmbH

Pflege-, Beratungs- und Entlastungszentrum Theis

www.pflegeentlastungszentrum.de

E-mail: info@pflegeteamvital.de

Lindenstrae 9, 56459 Pottum 02664 8803

-Anzeige-

■ Seniorengarten „Alte Schule“

mit dem iDeeCafe, ErzahlCafe, Strand- und ArtCafe

Solitare Tagespflegeeinrichtung zur Entlastung pflegender Angehoriger

- Erleben Sie eine qualifizierte und liebevolle Betreuung

- Hauseigener Fahrdienst inkl. moglichen Rollstuhlfahrten

www.tagespflege-ideecafe.de

Email: info@tagespflege-ideecafe.de

Schulstrae 20, 56459 Pottum 02664 997597

- Anzeige -

■ Pflegedienst Weingarten GmbH

Mittelgasse 1, Rennerod

Hausliche Krankenpflege und auerklinische Intensivpflege

24 Stunden erreichbar: 02664-990500

- Grundpflege / Behandlungspflege

- Hausliche Betreuungsangebote

- Hauswirtschaft, Menuservice

- Kostenlose Pflegeberatung

- Auerklinische Intensivpflege / Heimbeatmung

- Anzeige -

■ Ambulanter Pflegedienst Klose

Telefon: 02663/2783060

- Anzeige -

■ DRK-Sozialstation Westerwald

- Menschlichkeit vor Ort -

Bornwiese 1, 56470 Bad Marienberg

(24-Std. Rufbereitschaft)02661/95104-0

- Grund- und Behandlungspflege

- Hauswirtschaftliche Versorgung

- Betreuungsleistungen

- Tracheostoma / Portversorgung

Hausnotruf: 02663/942755

DRK-Fahrdienst07000-3755899

Menu-Service02663/9427-44

- Anzeige -

■ Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg

Pflegen, Beraten, Betreuen, medizinische Versorgung,

Tagesbetreuung, Hauswirtschaft und vieles mehr.

uber 40 Jahre Erfahrung-Gerne sind wir auch fur Sie da!

24 Stunden erreichbar unter Tel: 02662/9588-0

- Anzeige -

■ Hauslicher Pflegedienst Klaus-Gunter Balzer

Pflegeversicherung, Grund- und Behandlungspflege, haus-

wirtschaftliche Versorgung, Mahlzeitendienst, kostenlose

Pflegeberatung, Pflegenachweis nach § 37,3 SGB XI,

Krankenhausnachsorge, Urlaubs-/Verhinderungspflege,

24-Stunden-Bereitschaft

Erreichbar rund um die Uhr unter Telefon: 02661/939677 (Neunkhausen); 02662/942666 (Hachenburg); Mobil: 0171/1712619

- Anzeige -

■ Aktiv + GmbH - Mobile Pflege

Bismarckstr. 6, 56470 Bad Marienberg

Grund- und Behandlungspflege, Verhinderungspflege,

pflegerische Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsfuhrung, Pflege-

einsatze nach §37,3 SGB XI, kostenlose Pflegeberatung.

Wir sind rund um die Uhr fur Sie erreichbar.

Telefon: 02661 9837780, www.aktivpluspflege.de

- Anzeige -

■ Mobili Pflegeteam Hof

Alltagshilfe und Krankenpflege

24 Std. 02661/9169894

Beratungsdienste

■ DRK Kinderschutzdienst Westerwald

Fachdienst fur Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung und deren Bezugspersonen

Danziger Str. 4, 56470 Bad Marienberg

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind montags von 11.00

bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags von 10.00 bis 12.00

Uhr

Tel.: 02661/20 94 69 0-0

Email: ksd@lv-rlp.drk.de

■ Pflegestutzpunkt Bad Marienberg

Beratung fur kranke, behinderte und pflegebedurftige Menschen jeden Alters und deren Angehorige.

Der Pflegestutzpunkt Bad Marienberg bietet bietet fur alle Betro-

ffenen und ihren Angehorigen unabhangige, neutrale und

kostenfreie Beratung rund um das Thema Pflege, Behinderung

und Krankheit und dies niedrigschwellig und umfassend an.

Wir unterstutzen bei Antragstellungen, bei MDK Begut-

achtungen zur Einstufung in einen Pflegegrad, informieren zu

Leistungen der Pflege- und Krankenkassen, sowie zu An-

geboten aus medizinischen, pflegerischen und sozialen Berufsbereichen.

Die Beratung erfolgt nach Terminabsprache telefonisch oder

personlich vor Ort in Ihrer Hauslichkeit oder im Pflegestutzpunkt

unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln.

Melden Sie sich, wenn sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

Ihre Ansprechpartner:

Christiane Papaderakis - Diplom Sozialarbeiterin, Pflegeberaterin

Telefon 02661-9178060

Mobil 017610138620

Mail: christiane.papaderakis@pflagestuetzpunkte-rlp.de

Kurt Minge, Pflegeberater

Telefon 02661-9173940

Mobil 0152-09013865

Mail: kurt.minge@pflagestuetzpunkte-rlp.de

■ Frauen gegen Gewalt e.V.

Notruf Frauen gegen Gewalt, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Tel. 02663/8678, E-Mail: frauennotruf@notruf-westerburg.de

Interventionsstelle IST, Beratungsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Tel. 02663/911353

E-Mail: intervention-ist@notruf-westerburg.de

Präventionsbüro RONJA, Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen, Tel. 02663/911823

E-Mail: praevention-ronja@notruf-westerburg.de

Frauenzentrum Beginenhof, Kulturelle Veranstaltungen von Frauen für Frauen, Organisation von verschiedenen Frauengruppen, Tel. 02663/9419629

E-Mail: frauenzentrum-beginenhof@notruf-westerburg.de

Neustraße 43, 56457 Westerburg

www.notruf-westerburg.de

Büchereien

■ Stadtbücherei Bad Marienberg

Büchting 3

Telefon: 02661-939774

E-Mail: buecherei@bad-marienberg.de

Montag: 15.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 17:00 - 19:00 Uhr

Freitag: 16.00 - 18.00 Uhr

Die Bücherei bleibt vom 20. bis zum 24. Februar geschlossen!

Neue Kinderbücher

Katja Brandis: DARESH 1-Im Herz des Weißen Waldes

Als Rena aus der Erdgilde die Quelle berührt und damit die tierischen Halbmenschen Dareshs befreit, ändert sich ihr Leben für immer. Zur Flucht gezwungen trifft sie bald auf die raue, aber humorvolle Feuerfrau Alix. Gemeinsam mit der Schwertkämpferin begibt Rena sich auf eine Reise, die sie in die entferntesten Winkel des Landes führt- durch die brennenden Steppen von Tassos und das gefährliche Labyrinth des Grasmeeres. Wird es den ungleichen Gefährtinnen gelingen, die Völker Dareshs im Herzen des Weißen Waldes zu vereinen?

Katja Brandis: DARESH 2- Im Tal des Kalten Feuers

Seitdem Rena und ihre Freunde Daresh den Frieden gebracht haben, sitzt Rena als Mitglied des Gildenrates in der Felsenburg. Doch dann wird ein Bote der Feuergilde vergiftet- auf seinen Lippen die Warnung vor dem Propheten des Phönix, dem immer mehr Feuerleute folgen. Gemeinsam mit ihrem Freund Rowan zieht Rena los, um Alix zu finden, die seit über einem Winter verschollen ist. Denn nur die Schwertkämpferin kann Rena in das Tal des Kalten Feuers einschleusen, in dem der gefährlichste Prophet sein Hauptquartier errichtet hat...

Antonia Michaelis: Die Amazonas-Detektive 1- Verschwörung im Dschungel

Der Straßenjunge Pablo lebt allein in einer alten Ruine in der Großstadt Manaus. Eines Tages verschwindet sein Freund, der Student Miguel. Als Pablo einen Hilferuf erhält, steht fest: Er wird in den dichten Dschungel hinausfahren, um Miguel zu finden. Mit von der Partie sind die abenteuerlustige Ximena und ein cleverer Hund. Doch was wird die Kinder in der grünen

Wunderwelt erwarten? Schon bald wird klar: Nicht nur die Freunde, sondern auch der Dschungel ist in Gefahr.

Antonia Michaelis: Die Amazonas-Detektive 2-Tatort Naturreservat

Die Amazonas-Detektive horchen auf: Ein ausgestopftes Riesenfaultier ist aus dem Naturkundemuseum gestohlen worden, der Direktor ist verschwunden und am Tatort finden sich Blutflecken. Die Spur führt Ximena, Pablo, Davi und den Hund in ein malerisches Naturreservat. Doch was hat es mit den Geschichten vom Matinguari, dem menschenfressenden Monster, auf sich? Und ist unter den Forschern und Touristen wirklich jeder der, der er zu sein scheint?

Das neue Buch von Jojo Moyes ist da!!

Mein Leben in deinem

Einmal in das Leben einer anderen schlüpfen, davon träumt Sam, wenn ihr der Alltag mal wieder über den Kopf wächst. Als sie im Sportstudio versehentlich die falsche Tasche mitnimmt, kann Sam nicht widerstehen. Der Inhalt ist so anders als ihre schlichten Klamotten. Eine wunderschöne Chanel-Jacke und ein Paar glamouröse High Heels. Als Sam die Kleidungsstücke anzieht, fühlt sie sich für einen Moment wie eine andere Frau. Eine Frau ohne Geldsorgen, ohne Ehemann, der nur noch auf dem Sofa sitzt- fühlt sich unbeschwert, selbstbewusst und frei. Nisha ist diese Frau. Von außen scheint ihr Leben perfekt. Ein erfolgreicher, wohlhabender Mann, ein Kleiderschrank voller Designerstücke. Doch Nisha war nicht immer die Frau, die sie heute ist. Und ihr sorgsam aufgebautes Leben droht gerade wie ein Kartenhaus einzustürzen. Bis ihr Sam begegnet. Denn manchmal kann ein einziger Moment alles verändern.

■ Gemeindebücherei Langenbach b. K.

Hauptstraße 16

Öffnungszeiten:

Dienstag: 16.30 - 19.30 Uhr

Donnerstag: 9.30 - 12.30 Uhr

E-Mail Adresse: buecherei-langenbach@gerthold.de

Tel.: 02661 / 9842900

Neue Interaktive Medien in unserer Bücherei für Kinder ab 3 Jahren

Hallo, ich bin Sami, euer „Lesebär“

Ich freue mich schon darauf, euch viele schöne Geschichten vorzulesen.

Ihr könnt mich und 25 Sami-Bücher in eurer Bücherei ausleihen.

Hier einige Titel:

„Wie pflanze ich ein Einhorn“

Sally ist wie verzaubert. Auf der Suche nach einem Geburtstagsgeschenk für Oma ist sie in Mister Pottifers Laden für magische Pflanzen gelandet. Was hier alles wächst! Zwischen schneidenden Schneeglöckchen und flatternden Paradiesvogelblumen entdeckt Sally Einhorn-Samen. Perfekt für Omas Garten! Doch plötzlich wächst nicht nur ein quirliges Einhorn, sondern gleich 24. Und das Chaos auf Omas Geburtstagsfeier nimmt seinen Lauf.

„Tigermut tut gut“

Tiger Riku hat einen großen Traum: Er will der erste fliegende Tiger der Welt sein! Ganz schön ungewöhnlich für einen Tiger, findet sein bester Freund Papagei Jim. Trotzdem gibt Jim sich die größte Mühe, um seinem Freund zu helfen. Doch ganz egal, was sie versuchen – einen Tiger fliegen zu lassen, ist gar nicht so einfach, ohne Flügel und Federn. Zum Glück hat Jim eine Idee, mit der Rikus verrückter Traum doch noch wahr werden könnte ...

„Abenteurer im Angebot“

Ritter Furchtlos ist verzweifelt: Der schreckliche Drache ist im Urlaub. Wie soll Furchtlos nun das Ende seines Abenteuers erleben? Denn am Ende eines echten Ritterabenteuers steht nun mal der Kampf gegen einen feuerspeienden Drachen. Doch ein findiger Geschichten-Händler hat allerhand Alternativen im Angebot und Ritter Furchtlos lernt, dass es mehr als nur ein Ende für seine Geschichte geben kann.

„Der größte Schatz der Welt“

Affenjunge Mono möchte für seine Mama den größten Schatz der Welt suchen. Den ganzen Tag ist er im Dschungel unterwegs und fragt die anderen Tiere um Rat. Doch Gold und

Diamanten sind nirgendwo zu finden. Als das Glühwürmchen ihn abends nach Hause bringt, erwartet Monos Mama ihren Sohn schon sehnsüchtig. Und sie hat eine Überraschung für Mono: Sie hat ihren größten Schatz nämlich längst gefunden. Was das wohl sein mag?

■ **Gemeindebücherei Neunkhausen**

Öffnungszeiten:

Dienstags 16:30h - 18:30h
Donnerstag 17.00h - 19.00h

Celeste Ng: Unsre verschwundenen Herzen: Roman

„Ein eindringliches Nachsinnen über die - manchmal zufällige - Kraft von Worten.“ Stephen King

Der zwölfjährige Bird lebt mit seinem Vater in Harvard. Seit einem Jahrzehnt wird ihr Leben von Gesetzen bestimmt, die nach Jahren der wirtschaftlichen Instabilität und Gewalt die „amerikanische Kultur“ bewahren sollen. Vor allem asiatisch aussehende Menschen werden diskriminiert, ihre Kinder zur Adoption freigegeben. Als Bird einen Brief von seiner Mutter erhält, macht er sich auf die Suche. Er muss verstehen, warum sie ihn verlassen hat. Seine Reise führt ihn zu den Geschichten seiner Kindheit, in Büchereien, die der Hort des Widerstands sind, und zu seiner Mutter. Die Hoffnung auf ein besseres Leben scheint möglich. Eine genauso spannende wie berührende Geschichte über die Liebe in einer von Angst zerfressenen Welt.

Anne Stern: Fräulein Gold: Die rote Insel: Roman (Die Hebamme von Berlin, Band 5)

Hulda Gold ist Hebamme, Seelentrösterin, engagierte Kämpferin gegen das Unrecht. Aber wer hilft ihr in größter Not? Berlin, 1926. Hulda Gold musste ihre Stelle als Hebamme in der Frauenklinik aufgeben und lebt nun in einem Arbeiterviertel fern von ihrem alten Kiez. Hier auf der sogenannten Roten Insel kann sie in der Praxis von Grete Fischer mitarbeiten. Gemeinsam kümmern sich die beiden Frauen um Menschen, die täglich gegen Armut und Not kämpfen - während in ganz Berlin die politischen Spannungen zunehmen. Immer wieder kommt es zu Konflikten zwischen Kommunisten, Anhängern der nationalsozialistischen Bewegung und den Ringvereinen. Auch das Viertel auf der Roten Insel ist von den Unruhen geprägt. Grete, die einer kommunistischen Gruppe anhängt, scheint es mit dem Gesetz nicht so genau zu nehmen. Als sich die brodelnde Stimmung in handfeste Gewalt entlädt, gerät Hulda zwischen alle Fronten. Und sie muss sich der größten Bewährungsprobe ihres Lebens stellen.

■ **Kath. Öffentliche Bücherei Nistertal - neben der Pfarrkirche**

Unsere Öffnungszeiten:

Mittwoch 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Telefon 02661 - 916 52 35
E-Mail buecherei-nistertal@freenet.de
Homepage www.buecherei-nistertal.de

Hier erfahren sie Neuigkeiten und können alle ausleihbaren Medien aus unserem Bestand rund um die Uhr einsehen. Sie können während unserer Öffnungszeiten mittwochs und freitags von 17.00 - 19.00 Uhr unsere Medien ausleihen oder reservieren Sie Ihre gewünschten Medien telefonisch während unserer Öffnungszeiten oder direkt über Ihr Leserkonto auf unserer Homepage buecherei-nistertal.de unter dem Stichwort Medienkatalog, per E-Mail über buecherei-nistertal@freenet.de

Frauke Nahrgang: Teufelskicker Junior Die beste Mannschaft der Welt

Ohne Fußball geht es nicht. Niko und Alex sind allerbeste Freunde. Gemeinsam haben sie einen großen Traum: Fußball-Profis in der Bundesliga werden - nur wie? Catrina hat die Lösung: Blau-Gelb, der beste Verein der Welt. Quelle: Amazon

Frauke Nahrgang: Teufelskicker Junior Ohne Torwart geht es nicht Mehmet macht das Spiel. Mehmet möchte am liebsten den ganzen Tag Fußball spielen, um später ein richtig guter Stürmer zu werden. Aber irgendwie ist der Ball nie dort, wo Mehmet gerade ist. Doch dann tut sich plötzlich eine Chance vor dem Tor auf.

Quelle: Amazon

Frauke Nahrgang: Teufelskicker Junior Ein Foul mit Folgen Catrina zieht die Notbremse. So ein Mist, Catrina hat die Kontrolle verloren und gefoult - und schon hat Blau-Gelb verloren. Im nächsten Spiel läuft es nicht besser. Hat Catrina etwa das Fußballspielen verlernt? Quelle: Amazon

■ **Gemeindebücherei Norcken**

Geöffnet: dienstags 18 bis 19 Uhr

Buchtipps für junge Leser von 9 bis 12

Die Schule der magischen Tiere - Wilder, wilder Wald

Miss Cornfields Klasse fährt ins Wildniscamp! Die Kinder bauen eine Futterkrippe und backen ihr eigenes Brot - doch irgendwas stimmt hier nicht! Es huscht ein dunkler Schatten durch den Wald. Vor allem Elisa fühlt sich beobachtet. Auch die magischen Tiere sind alarmiert. Da fasst Leopard Leander einen Entschluss: Höchste Zeit für eine Konferenz der magischen Tiere.

Die Schule der magischen Tiere - Eingeschneit

Leise rieselt der Schnee. Miss Cornfield und ihre Klasse backen Plätzchen - und plötzlich ist die Wintersteinschule komplett eingeschneit! Schnell ist klar: Lehrerin, Schüler und die magischen Tiere stecken fest. Während Leander und Henrietta sich eng an ihre Kinder kuscheln, kann Pinguin Juri es kaum erwarten, sich in den Schnee zu stürzen.

Die langweiligste Schule der Welt

Da kennst du die Schule von Maxe wohl noch nicht: Kinder im Schlafkoma, über 777 Schulregeln und achtmal täglich Mathe. Gegen so viel Langeweile kann nur noch einer helfen: Inspektor Rumpus von der geheimnisvollen BfLb. Maxe platzt fast vor Glück. Endlich ist mal was los. Der seltsame Inspektor schickt sie auf Klassenfahrt! Aber warum hat seine Lehrerin Frau Penne plötzlich Stinkbomben in der Tasche! Maxe, Frieda und die Klasse stürzen in ein unglaubliches Abenteuer.

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde

■ **Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung**

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Falls ein persönlicher Besuch erforderlich ist, bitten wir möglichst um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Nr. 02661 6268-0. Das Standesamt erreichen Sie direkt unter der 02661-6268-222.

Bürgerbüro

Montag, Dienstag und Donnerstag: 07:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr
Sie benötigen für das Bürgerbüro (02661-6268-280) keine Terminvereinbarung.

Kontakt

Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg
Telefon 02661-6268-0
Fax 02661-6268-201
E-Mail verbandsgemeinde@bad-marienberg.de
Internet www.bad-marienberg.de

■ **Öffentliche Zustellung**

Bezeichnung des Bescheides:

Der Abgabenbescheid über die Festsetzung der Grundsteuer vom (Datum): 10.01.2023 Aktenzeichen/Kassenzeichen: **01 00034616**

Adressat: Jan-Martin Peuser, Verbindungsweg 3, 56470 Bad Marienberg

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Das Dokument gilt als zugestellt, sobald seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei einer Ladung zu einem Termin kann die Versäumung des Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Fachbereich Finanzen-Haushalt, Zimmer 308 erfragen und/oder den vorbezeichneten Bescheid dort einsehen.

I.A. Stephan Keßler
 Fachbereichsleiter Finanzen-Haushalt



„Aufbruch“ - Die klassische Gitarre im Wandel der Jahrhunderte

Am Dienstag, dem 14. Februar 2023 gastiert der Gitarrist Friedemann Wuttke im KulturFoyer der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg um 19.30 Uhr mit Werken für klassische Gitarre im Wandel der Jahrhunderte.



Foto: Friedemann Wuttke

Friedemann Wuttke und die VerbandsgemeindeKultur Bad Marienberg wünschen Ihnen einen schönen Abend und viel Spaß bei toller Musik im KulturFoyer.

Eintrittskarten gibt es zum Preis von 8,00 € an der Abendkasse.

Andreas Heidrich
 Bürgermeister

Marco Stalp
 VG-Kultur

Fundsachen

1 Handy Marke Samsung schwarze Klapphülle
 Fundort: Bad Marienberg, Sparkasse Westerwald-Sieg
 Fundtag: 17.01.2023

1 Schlüssel, Wink-Haus mit grünem Filz- und Holzanhänger (Goa-tourismus)
 Fundort: Bad Marienberg, Marktplatz

1 Puppe, 30 cm groß, mit weichem Körper
 Fundort: Bad Marienberg, Wildpark, Ziegengehege
 Fundtag: 11.01.2023

Weitere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Telefon: 02661 /6268 - 280

MarienBad ... hier geht's mir gut!

Die Geschenk-Idee zum Valentinstag:

Verbringen Sie gemeinsam eine schöne Zeit im MarienBad!

Einfach online einen Gutschein mit persönlicher Widmung erstellen und ausdrucken!

www.marienbad-info.de/gutscheine

STARTEN SIE FIT INS FRÜHJAHR!



	Aquafittraining	Wassergymnastik
Montag	09:15 Uhr	10:30, 11:30 Uhr
Mittwoch	09:15 Uhr	10:30, 11:30 Uhr
Freitag	09:15 Uhr	10:30, 11:30 Uhr



Erleben Sie Entspannung pur im Saunadorf.

Schöpfen Sie neue Energie und stärken Sie Ihre Abwehrkräfte bei einem wohltuenden Saunagang.

MarienBad · Bismarckstr. 65 · 56470 Bad Marienberg · Tel. 02661 1300

Foto: Florian Trykowski / Rheinland-Platz Tourismus GmbH

Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg

Wir erinnern an die Zahlung der zum 15.02.2023 falligen Steuern und Abgaben:

- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A / Landwirtschaftskammerbeitrag
- Gebuhren und Beitrage fur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Durch punktlche Zahlung zum angegebenen Falligkeitstermin konnen Sie eine Mahnung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Festsetzung von Mahngebuhren, Saumniszuschlagen und evtl. Vollstreckungskosten vermeiden.

Bitte geben Sie bei allen Uberweisungen Ihr Kassenzeichen / Ihre Kunden-Nr. an.

Bankverbindungen der Verbandsgemeindekasse:

Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE56 5735 1030 0000 0240 00

BIC: MALADE51AKI

Westerwald Bank eG

IBAN: DE57 5739 1800 0040 0030 02

BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse

IBAN: DE47 5105 0015 0920 0290 00

BIC: NASSDE55XXX

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) buchen wir die falligen Betrage zum 15.02.2023 von Ihrem Girokonto ab. Bitte sorgen Sie fur ausreichende Kontodeckung.

Vordrucke zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder auch zur Anderung Ihrer Bankverbindung erhalten Sie bei der Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg oder unter www.bad-marienberg.de/sepa.

Bild: Verbandsgemeindekasse, Anke Buchner



Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen aus:

Personalsachbearbeitung (Teilzeit unbefristet)

Sachbearbeitung in der Vergabestelle, im Bereich Forstwesen und der Finanzbuchhaltung (Vollzeit befristet)

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung im Bereich Wirtschaft und/oder Verwaltung
- Dienstleistungsorientierung
- Verbindliches, kommunikatives und freundliches Auftreten
- Selbständige, verantwortungsbewusste und strukturierte Arbeitsweise
- Engagement und Teamfähigkeit

Wir bieten

- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem engagierten und kooperativen Team.
- Beschäftigung im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), u. a. mit einer Einstufung entsprechend der Tätigkeit und der Qualifikation, Jahressonderzahlung, zusätzliche Altersversorgung, Möglichkeit zum Fahrradleasing usw.

Sie sind interessiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **24. Februar 2023** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Personalabteilung,
Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg**

oder per E-Mail an verbandsgemeinde@bad-marienberg.de

Für Fragen steht Ihnen Gerd Schell (02661 6268312) zur Verfügung.

■ **Verschiebung der Behälterabfuhr wegen Rosenmontag sowie Schließung der Deponien**

WAB
aktuell

Verschiebung der Abfuhr wegen Rosenmontag (nachträgliche Abholung)

Wegen Rosenmontag (20.02.2023) erfolgt in der Zeit vom 20.02.2023 bis 24.02.2023

die Abfuhr der Biotonnen, der Restabfall- bzw. Wertstoffgefäße oder Einsammlung der gelben DSD-Säcke jeweils einen Tag später, d.h. anstatt montags erst dienstags, anstatt dienstags erst mittwochs, anstatt mittwochs erst donnerstags, anstatt donnerstags erst freitags und anstatt freitags erst samstags (25.02.2023). Die jeweilige Abfuhrart entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Die behälterunabhängigen Abfuhrtermine für Sperrmüll und Grünabfall bleiben ohne Verschiebung bestehen.

Veränderte Öffnungszeiten während der Fastnachtstage

Das Verwaltungsgebäude in Moschheim einschließlich Service-Center bleibt **am Schwerdonnerstag (16.02.2023) ab 12.00 Uhr** geschlossen.

Schließung der Deponien am Rosenmontag

Die Hausmülldeponien Meudt und Rennerod bleiben am Rosenmontag ganztägig geschlossen.

Sporthallen geschlossen

Die **Sporthallen** im Schulzentrum Bad Marienberg bleiben während der Fastnachtstage am

**Montag, 20. Februar 2023
und Dienstag, 21. Februar 2023**

für den Trainingsbetrieb **geschlossen**.

Kinderfasching im Jugendbahnhof

Liebe Faschingsfans ab 8 Jahre,
wir laden euch ganz herzlich zu
einem kunterbunten Faschings-
Tanz- und Spielenachmittag ein.

Am Freitag, 17.02.2022

von 15.00 bis 18.00 Uhr!

Ihr könnt gern im Kostüm
mit dabei sein ☺

Anmeldung bis zum
14.02.2023 unter
02661/63270



VERBANDSGEMEINDE
BAD MARIENBERG
VERANSTALTUNGEN 

**Veranstaltungskalender Bad Marienberg
vom 10.02. - 16.02.23**

Freitag, 10.02.

**15:00 - 17:00 Uhr Kinderspielenachmittag
im MarienBad**

*Bad Marienberg, MarienBad,
Bismarckstr. 65*

Toben, was das Zeug hält:
Das MarienBad stellt spannendes
Wasserspielzeug zur Verfügung.
Wer möchte, kann eine eigene
Luftmatratze, Taucherbrille oder
Schwimmflossen mitbringen.

Info unter: www.marienbad-info.de

16:00 - 20:00 Uhr DRK Blutspendetermin

*Bad Marienberg, Forum im Schul-
zentrum, Kirburger Str. 8*

Bitte reservieren Sie online einen Termin
unter www.drk-blutspende.de.

Samstag, 11.02.

20:11 Uhr

Bunter Abend des MCV

*Bad Marienberg, Stadthalle,
Kirburger Straße 2*

Bunter karnevalistischer Abend
mit Büttenreden und Tänzen.
Der Eintritt ist frei!

Sonntag, 12.02.

15:11 Uhr

Kinderkarneval des MCV

*Bad Marienberg, Stadthalle,
Kirburger Str. 2*

Der Eintritt ist frei!

Dienstag, 14.02.

08:00 - 12:00 Uhr

Wochenmarkt

*Bad Marienberg, Marktplatz,
Langenbacher Straße*

Jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
findet der beliebte Markt auf dem
Marktplatz statt. Zum umfangreichen
Angebot gehören frische Obst,
Gemüse, Textilien, Blumen, Backwaren
sowie Honig und Imkereiprodukte.

19:30 - 21:30 Uhr Gitarrenkonzert im KulturFoyer

*Bad Marienberg, KulturFoyer,
Kirburger Str. 4*

Gitarrist Friedemann Wuttke gastiert
im KulturFoyer der Verbandsgemeinde-
verwaltung. Eintrittskarten sind zum
Preis von 8,00 € in der Abendkasse
erhältlich.

**Öffnungszeiten der
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg**

Am **Schwerdonnerstag, 16. Februar 2023**,
ist die Verwaltung nebst Bürgerbüro **ab 12.00 Uhr**
für den Publikumsverkehr **geschlossen**.

Am Rosenmontag, 20. Februar 2023,
gelten die üblichen Dienstzeiten.

Bad Marienberg, im Februar 2023

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Wäller Helfen e.V. Nachbarschaftshilfenetzwerk im Westerwald

info@waellerhelfen.de

Kostenlose Hotline:

0800 9235537

Ihr erreicht den Marktplatz unter:

www.waellerhelfen.de

Aus den Gemeinden



Bad Marienberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung

Büchtingstraße 3

Telefon 02661 3111

E-Mail stadt@badmarienberg.de

Internet www.badmarienberg.de

Wir gratulieren

Am **11. Februar 2023** vollendet

Herr Wilfried Schmidt,

sein **90.** Lebensjahr

Die Stadt Bad Marienberg und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.

Sabine Willwacher

Andreas Heidrich

Stadtbürgermeisterin

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Stadtrates Bad Marienberg

Der Stadtrat der Stadt Bad Marienberg wird zu einer Sitzung auf Montag, 13. Februar 2023, 18:00 Uhr in den Großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, Bad Marienberg eingeladen.

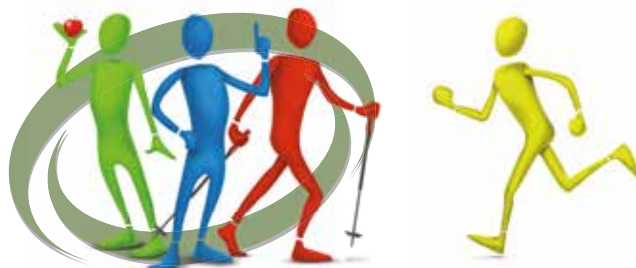
Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplanangelegenheiten
 - 1.1. 8. Änderung des Bebauungsplanes „Jahnstraße“
 - 1.1.1. Einleitung des Verfahrens
2. Baulandumlegung „Auf dem Oberschär“
 - 2.1. Beratung und Beschlussfassung über die Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB und Übertragung der Umlegungsbefugnisse nach § 46 Abs. 4 BauGB
3. Haushalt 2023
 - 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 eingegangenen Vorschläge
 - 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2023
4. Kommunale Klima-Offensive
5. Auftragsvergaben
 - 5.1 Fassadenanstrich Tourist-Information
 - 5.2 Gerüstbau Tourist-Information
6. Friedhofsangelegenheiten
 - 6.1. Anlegung eines Kindergrabfeldes
7. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
8. Kenntnissgaben/Verschiedenes

Sabine Willwacher, Stadtbürgermeisterin

Bald starten die Leichter Leben Wochen und die Gesundheitsmesse 2023



Gesundheitsmesse
2023

Leichter
LebenWochen
2023

Forum im Schulzentrum
26. Februar 2023
von 10:00 bis 18:00 Uhr
Eintritt frei!

Mitmach-Aktion vom
22. Februar bis 14. April

Zugang barrierefrei!

...mitten im Leben
STADT BAD MARIENBERG

■ 93. Wäller Vollmondnacht am Freitag, 10. März 2023

im Wildpark Hotel Bad Marienberg:

„Pater Brown und das blaue Kreuz - Kriminalgeschichte von G.K. Chesterton“



Shamrock Duo und Rolf Henrici

Wer kennt ihn nicht, den kleinen, unscheinbaren Pater Brown mit dem außergewöhnlichen Gespür für die Lösung verwickelter Kriminalfälle?

Sehr zum Leidwesen seines Bischofs betätigt sich der listige Pater immer wieder als Meisterdetektiv, in dieser Geschichte jedoch in eigener Sache. Pater Brown soll als Kurier ein äußerst wertvolles Silberkreuz, besetzt mit blauen Saphiren, dem Priesterkongress überbringen. Und ausgerechnet der international bekannte und berühmte Gauner Flambeau ist hinter dieser Kostbarkeit her. Der wiederum wird verfolgt von seinem

ewigen Gegenspieler Valentin, dem Chef der Pariser Polizei. Der Zweikampf zwischen Flambeau und Valentin entwickelt sich zu einem „Terzett“, denn nun spielt Pater Brown auf seine originelle Art mit...

Die humorvolle Kriminalgeschichte wird musikalisch vom Shamrock Duo umrahmt und durch Bildprojektionen von Rolf Henrici ergänzt. Das Team des Wildparkhotels sorgt für das leibliche Wohl der Gäste.

Beginn der Veranstaltung ist 20.00 Uhr.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für die Künstler wird gebeten. **Die „Wäller Vollmondnächte“ finden in Zusammenarbeit mit der Touristeninformation Bad Marienberg statt (Tel. 02661 / 7031)**

Platzreservierungen bitte unter

Tel.: 02661 / 20329 (Fuhs / Henrici, auch Anrufbeantworter) oder Email: inkunabel@gmx.de

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Westerwaldverein Bad Marienberg e.V.

Der Wanderplan 2023 ist fertig und auf unserer Homepage <https://www.westerwaldverein-bad-marienberg.de> zu sehen. Bei der Gesundheitsmesse am 26. 2. kann eine Papierversion des Plans abgeholt werden. Ansonsten gibt es ihn auch bei der Jahreshauptversammlung, die am 25. März stattfindet.

Hier die nächsten Termine: Sa. 26.2. Ab 10- Uhr, Gesundheitsmesse

Info-Stand im Forum im Gymnasium

Mi 1.3. 13.00 Uhr Leichte Wanderung mit Besichtigung der Töpferei Fürst mit Kaffeetrinken

Teilnehmer mind.15 Pers., 3,0 km, leicht

Wanderführung: B.Regner/F. Stahl, Kosten: 9,00 € **Anmeldung bis 21.2.** bei B.Regner

Sa 11.3. 13.00 Uhr Wilhelmssteg bei Heuzert

Leichte Wanderung mit Einkehr zum Kaffeetrinken, 3,5-4 km, leicht, Wanderführung: R.Hille

Sa. 25.3. 18.00 Uhr JHV WWV Bad Marienberg Wildpark-Hotel

So 2.4. 9.00 Uhr Leichte Wanderung bei Elsoff mit Schlusseinkehr

9,0 km, leicht, Wanderführung: HJ+I.Wagner

Gäste sind uns jederzeit willkommen!

■ FC Bayern Fanclub Steig-Alm

FC Bayern Fanclub nach Corona wieder auf großer Fahrt

Am frühen Samstagmorgen fieberten 56 Fans des FC Bayern Fanclub Steig-Alm, noch etwas müde, jedoch voller Energie der Fahrt nach München zum Spitzenspiel des Rekordmeisters FC Bayern München gegen den Euro-League Gewinner des letzten Jahres Eintracht Frankfurt entgegen.

Nachdem man das obligatorische Frühstück vom Fanclub „Brötchen mit Fleischwurst“, zu sich genommen hatte und München immer näher kam, stieg die Stimmung und Laune spürbar an.



Nach einem gemeinsamen „Nachmittagessen“, im „Augustiner“, in Garching, bestiegen alle im Look des FC Bayern München gekleideten Fans hoffnungsvoll den Bus, war man doch auf das große Spiel sehr gespannt und sich eines Sieger sicher.

Doch das Spiel der FC Bayern erfüllte nicht die Hoffnung der Westerwälder Fans und endet schließlich wieder, wie schon zweimal zuvor, mit einem lustlosen 1:1.

Die Enttäuschung war spürbar, wobei man sich doch sicher war, dass man die beiden nächsten schweren Spielen in Mainz im DFB-Pokal und in Paris im CL-Wettbewerb tunlichst emotionaler sowie gieriger auftreten und Wiedergutmachung betreiben muss.

Die Fans schluckten die bittere Pille und zeigten Ihre Solidarität zum FC Bayern indem sie die „Bayernhymne“, anstimmten und fröhlich in der Runde bei kühlen Getränken feierten, wobei am Morgen danach kolportiert wurde, dass einige Fans sogar erst am frühen Morgen den Weg zum Hotel gefunden hätten. Nach einer allgemein kurzen Nacht und einem gemeinsamen Gruppenfoto, ging die Fahrt wieder in Richtung Norden in den Spessart, wo man im Rahmen eines Essen über die vielen aktuellen Fußballthemen diskutierte und auch neue Bekanntschaften schloss.

Folgebeitrag nächste Ausgabe

Info: www.fc-bayern-fanclub-steigalm.de

■ CDU Bad Marienberg

Bau von Windkraftanlagen - CDU informiert darüber, warum das Thema wieder auf der Tagesordnung steht

Die CDU Bad Marienberg (Ortsverband) teilt mit: Aktuell ist zu beobachten, dass die Debatte, ob und wo neue Windkraftanlagen in der VG errichtet werden sollen, aufs Neue an Fahrt aufnimmt. Die Verbandsgemeinde passt derzeit mit der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans das geltende Planungsrecht an. Dabei sollen die ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung und die Gesamthöhenbeschränkung für Anlagen auf 99 m entfallen. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und der Energiewende forcieren insbesondere Bundes- und Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Hintergründe und die Entwicklungen in den benachbarten Ortsgemeinden beleuchten wir in der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters im Detail (wer sich über den QR-Code oder <https://bit.ly/3FqJ8xt> anmeldet, erhält 1-2 Tage später den aktuellen Newsletter). Ebenso gehen wir darauf ein, was sich gegenüber dem Jahr 2014 verändert hat, als in der VG eine Entscheidung gegen Windkraft getroffen wurde.



Der QR-Code führt zum Anmeldeformular für den Newsletter. Einfach das Smartphone mit angeschalteter Kamera ruhig auf das Bild halten.

Auch die CDU Bad Marienberg (OV) debattiert derzeit ihre Haltung zu diesem Thema und freut sich dabei wie immer über Rückmeldungen der Mitbürger. Wer befürwortet den Bau von

Anlagen und wer lehnt dies gänzlich oder in bestimmten Bereichen ab? Eine Nachricht oder erste Kontaktaufnahme ist über die Kontaktadressen im Newsletter, über die Facebookseite oder per E-Mail an cdubadmarienberg@outlook.de jederzeit möglich.

■ TuS Bad Marienberg

Tischtennis

Die Tischtennisabteilung der TuS hat eine Spielgemeinschaft mit dem TTC Hornister. Der Name SG Horberg ist eine Mischung beider Vereinsnamen: **Hornister + Marienberg.**

Ergebnisdienst

3.Spieltag 2.KK Jugend

JSG Horberg : Spfr. Elsoff 6:4

Am Samstagmorgen waren die Sportfreunde aus Elsoff zu Gast in der Götzenberghalle. Von Anfang an war es ein enges Spiel auf Augenhöhe. So stand es nach den Doppeln 1:1. Die ersten Einzel im vorderen Paarkreuz verliefen sehr unglücklich für uns. Surjeel und Gian-Luca verloren Beide nach eigener Führung im Entscheidungssatz mit 9:11. Im hinteren Paarkreuz lief es deutlich besser: Erik und Aron konnten zwei souveräne Siege einfahren und stellten damit wieder auf Remis. Gian-Luca gewann sein 2. Einzel, während Surjeel wieder dem Gegner zum Sieg gratulieren musste. Beim Stand von 4:4 ging es in die letzten beiden Einzel. Auch hier konnten Erik und Aron wieder überzeugen. So stand am Ende der langersehnte, verdiente Heimsieg auf dem Spielbogen. Glückwunsch Jungs!

11.Spieltag 3.KK

DJK Betzdorf : SG Horberg 3 8:3

Keine Nerven, keine Punkte. So lässt sich das Auswärtsspiel in Betzdorf mit wenigen Worten beschreiben. Auf den ersten Blick lässt das Ergebnis auf eine einseitige Begegnung schließen, das war sie aber nicht. Fünfmal ging es in den Entscheidungssatz. Viermal hatten wir nicht die nötigen Nerven. So verpassen wir die Chance, etwas zählbares mitzunehmen und rutschen vorerst auf den letzten Tabellenplatz. Nächstes Wochenende können wir diesen im direkten Duell mit Tabellen-nachbar Nistertal wieder verlassen.

Jugendtraining

Dienstags 16:30-18:30 Uhr Götzenberghalle Stockum

Mittwochs 17-18:30 Uhr 3fach-Halle Bad Marienberg

Erwachsenentraining

Dienstags 19-21 Uhr Götzenberghalle

Donnerstags 18-20 Uhr Gymnasiumshalle Bad Marienberg

Vorschau

Do. 9.2. 18:30 Uhr: SG 3 : Dermbach 3

Sa. 11.2. 11 Uhr: Oberwesterwald 3 : JSG

Sa. 11.2. 15 Uhr: Nistertal 4 : SG 3

■ HSG Westerwald - Handball

Revanche gegen den TuS Weibern fast gelungen!

Eine Wiedergutmachung für die deutliche 30:12 - Niederlage aus dem Hinspiel ist der HSG Westerwald zwar gelungen, aber mit Punkten belohnt haben sich die Czielesla - Schützlinge leider nicht.

Die Westerwälder Vereinten haben auch ohne die fehlende Rückraumachse (Johannes Wanzel, Robert Keller und Sebastian Friedrich waren nicht dabei) eine spielerisch gute Partie gegen die Gäste aus der Eifel gezeigt. Den Unterschied beider Teams machte der spielerisch überragende Weiberner Rückraumrecke Felix Manns aus, der mit seinen insgesamt 15 Toren entscheidend zum Sieg der Gäste beigetragen hat.

Nach einer ausgeglichenen Anfangsphase und dem 5:5 - Unentschieden in der 7. Spielminute lagen die Gäste aus Weibern meist mit zwei, drei Toren in Front, die HSG kämpfte sich jedoch immer wieder ins Spiel zurück und verkürzte den Rückstand auf ein Tor. Im Bild ist ein sehenswerter Treffer des treffsicheren Kreisläufers Matthias Baumann zu sehen. In den entscheidenden Momenten fehlte den Czielesla - Schützlingen jedoch das Wurfglück an diesem Tag. Ein Sieg war bis zur letzten Minute noch möglich. Drei Minuten vor Schluss hatte die HSG beim Spielstand von 28:29 doppelte Überzahl, scheiterte jedoch dreimal freistehend vor dem Gästetor.



„Wir haben heute gezeigt, dass wir gegen jede Mannschaft in der Verbandsliga punkten können. Leider war das Glück heute nicht auf unserer Seite“, so Spielertrainer Tim Czielesla nach dem Spiel.

Am Samstag kommt um 19.30 Uhr mit dem Tabellendritten Horchheim / Lahnstein der nächste schwere Brocken nach Westerburg.

HSG: Böhm, Münz, Vogel; Volarevic (4), Sörger (8/5), Jungblut (3), Baumann (4), Czielesla (2), Moser (1), Hofmann (3), Dahlmann, Metternich (3).

Spielfilm:

1:0, 3:3, 5:5, 6:9, 9:13, 12:14, 16:18; 18:23, 23:24, 26:27, 28:29, 28:31.

■ WSG Bad Marienberg

Auftakt der Ausdauer-cup-Serie 2023 in Wehbach

Bereits Ende Januar startete die beliebte Ausdauer-cup-Laufserie in ihre 35. Saison. Beim 21. Asdorflauf des VfL Wehbach gab es mit insgesamt 348 Finishern gleich eine erfreulich gute Beteiligung zu vermelden. Ihren Anteil daran hatten sieben Starter der WSG aus Bad Marienberg, die auf den DLV-vermessenen Strecken über fünf und zehn Kilometer unterwegs waren.

Auf der fünfer Distanz präsentierte sich Louis Meirich in beachtlicher Frühform und als Gesamtfünfter mit 18:48 Minuten eine neue persönliche Bestzeit. Diese bescherte ihm dann auch den Sieg in der für ihn aktuellen Altersklasse männliche Jugend U18. Erstaunlich war weiterhin die Endzeit von Andreas Brenner, der die Ziellinie bereits nach 20:36 Min. überquerte. Dabei verpasste er den 3. Platz in der männlichen Jedermannklasse um gerade mal fünf Sekunden. Seite an Seite absolvierten die WSG-Damen Daniela Panthel, Sylvia Königshaus und Marisa Zerella die geforderten Runden und erreichten nach 36:15 Minuten das Ziel ebenfalls gemeinsam.



Über zehn Kilometer blieben die ersten beiden Läufer unter der alten Bestmarke: 31:13 Min. lautet jetzt der neue Streckenrekord in Wehbach. Auch Manuel Würpel war mit 43:48 Min. schneller unterwegs als er selbst erwartet hatte; in der starken Klasse M30 musste er sich allerdings mit dem 9. Platz begnügen. Eine gute Leistung zeigte außerdem Jan Panthel mit seinen 57:58 Minuten auf dem 11. Platz bei den Herren M45.

■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“

■ Förderverein Wildpark Bad Marienberg e.V. Hundeschule Alpenrod spendet wieder für den Wildpark Bad Marienberg

Zum 15. Geburtstag der Hundeschule Alpenrod lud Inhaber Ingo Rudnick zum Team-Wochenende ins Steig-Alm Hotel ein. Neben fachlichen und organisatorischen Themen kam Spaß und Unterhaltung natürlich nicht zu kurz.

Während des gemeinsamen Abendessens dann die große Überraschung. Ingo Rudnick überreichte an Stefan Weber (Vorstand; Wildpark Förderverein, Bad Marienberg) einen Scheck über € 800,00. Nicht zum ersten Mal zeigte sich Ingo Rudnick sehr großzügig gegenüber dem Marmer Wildpark.



(Foto: Fotostudio Röder-Moldenhauer)

Stefan Weber bedankte sich auch im Namen der Stadt Bad Marienberg für diese tolle Unterstützung.

Der Wildpark kann jede finanzielle Unterstützung gut gebrauchen. Eintritt frei muss ja irgendwie finanziert werden. Und genau dafür steht der Förderverein Wildpark Bad Marienberg e.V. gerne zur Verfügung.



Bölsberg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Paul Gerhard Krüger

Sprechstunde nach Vereinbarung
Telefon 02661 950162
Fax 02661 9518275
E-Mail og-boelsberg@web.de

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates Bölsberg

Der Ortsgemeinderat Bölsberg wird zu einer Sitzung auf Dienstag, 14. Februar 2023, 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Bölsberg, Waldstraße 17, Bölsberg eingeladen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Forstangelegenheiten
 - a) Betriebsergebnis 2021
 - b) Forstwirtschaftspläne 2023
 - c) Beratung und Beschlussfassung Brennholzpreise 2023
2. Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 eingegangenen Vorschläge
3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023
4. Verschiedenes

Reiner Held, Erster Beigeordneter

■ Vertretung des Ortsbürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!
Unser Ortsbürgermeister Paul Gerhard Krüger ist zurzeit erkrankt. Die Amtsgeschäfte werden bis auf Weiteres vom 1. Beigeordneten Reiner Held übernommen.

Kontaktdaten wie folgt:

Telefon: 02661/1238, Fax: 02661/63156

Mail: schilder-held@t-online.de

Reiner Held, 1. Beigeordneter in Bölsberg



Dreisbach

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Andrea Theis

mittwochs 18:00 bis 19:30 Uhr
Büro im DGH, Schulstraße 3

Telefon DGH 02661 40301

Privat 02661 40353

Mobil 0152 02619413

E-Mail og-dreisbach@web.de

■ Gemeindestatistik zum 31.12.2022

siehe Seite 14

■ Neue Ansprechpartner zur Vermietung der Grillhütte / Dreschhalle

Die neuen Ansprechpartner sind:

Bastian Schmenn, 0151 72227 333 oder

Andreas Dehmer, 0172 6512 705

Andrea Theis, Ortsbürgermeisterin

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Liebe Kinder,
wir wollen mit euch

Kinderkarneval in Dreisbach

am 21.02.2023
ab 15:11 Uhr

im Grünen
Drachen feiern.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.
Spaß und gute Laune
bringt ihr mit!

■ Helau Frauengemeinschaft!

Wir laden für Do, 16.02.2023 um 15:00 Uhr zum Kräbbelessen ein.

Bringt bitte gute Laune mit.

■ Gemeindestatistik zum 31.12.2022

Einwohnerbestand (HAW+NEW)	männlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
Einwohner mit Hauptwohnung	277	48,854	290	51,146	567	100
davon Ausländer	13	44,828	16	55,172	29	5,115
Einwohner nur mit Nebenwohnung	7	46,667	8	53,333	15	100
davon Ausländer	0	0	0	0	0	0
gesamt	284	48,797	298	51,203	582	100

Altersgruppen (nur HAW)	männlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
bis 9 Jahre	26	4,586	32	5,644	58	10,229
10-19 Jahre	27	4,762	25	4,409	52	9,171
20-29 Jahre	21	3,704	21	3,704	42	7,407
30-39 Jahre	36	6,349	40	7,055	76	13,404
40-49 Jahre	37	6,526	39	6,878	76	13,404
50-59 Jahre	50	8,818	48	8,466	98	17,284
60-69 Jahre	47	8,289	43	7,584	90	15,873
70-79 Jahre	20	3,527	19	3,351	39	6,878
80-89 Jahre	10	1,764	21	3,704	31	5,467
90-99 Jahre	3	0,529	2	0,353	5	0,882
ab 100 Jahre	0	0	0	0	0	0
gesamt	277	48,854	290	51,146	567	100

Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW)	männlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
bis 2 Jahre	8	1,411	4	0,705	12	2,116
3-5 Jahre	11	1,94	12	2,116	23	4,056
6-15 Jahre	20	3,527	29	5,115	49	8,642
16-17 Jahre	7	1,235	5	0,882	12	2,116
18-20 Jahre	10	1,764	10	1,764	20	3,527
gesamt	56	9,877	60	10,582	116	20,459

einzuschulende Kinder (nur HAW)	männlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
2023 (geb.: 01.09.2016 bis 31.08.2017)	4	0,705	6	1,058	10	1,764
2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018)	6	1,058	2	0,353	8	1,411
2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019)	1	0,176	4	0,705	5	0,882
2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020)	4	0,705	1	0,176	5	0,882
2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021)	3	0,529	2	0,353	5	0,882
2028 (geb.: 01.09.2021 bis 31.08.2022)	1	0,176	1	0,176	2	0,353
gesamt	19	3,351	16	2,822	35	6,173

■ Feuerwehr Dreisbach

Kegeln 2023

Nach 2-jähriger Corona-Pause können wir endlich wieder unser jährliches Pokalkegeln stattfinden lassen.

Eingeladen sind alle aktiven und Alterskameraden der Feuerwehr.

Am **Samstag den 11.03.2023** treffen wir uns um 13 Uhr am Feuerwehrhaus um von dort aus zur Kegelbahn zu wandern.

Wir würden uns über viele Teilnehmer freuen.

Erste-Hilfe-Kurs

Am **25.02.2023** wird ein Erste-Hilfe-Kurs bei der Feuerwehr stattfinden.

Alle Interessierten, die gerne teilnehmen möchten, melden sich bitte bei Markus Spieß an oder schriftlich über die E-Mail: feuerwehr.dreisbach@gmx.de.

Weitere Infos folgen.



Fehl-Ritzhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Volker Uhr

freitags..... 17:00 bis 18:30 Uhr
Sprechstunde im Büro des Kindergartens, Am Kindergarten
Telefon 02661 3693
E-Mail volker.uhr@rz-online.de
Internet www.fehl-ritzhausen.de

■ Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen vom 22.12.2022

Der Gemeinderat Fehl-Ritzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnen-

reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen,
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - (h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind angemessene Musik und musikalische Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern und Beisetzungen,
 - (i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - (j) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 1. ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 2. die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Ge-

werbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Aufnahme von Tätigkeiten auf dem Friedhof ist der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 5.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden zur Verfügung gestellt:

- (a) Reihengrabstätten,
- (b) Gemischte Grabstätten,
- (c) Urnengrabstätten als Reihen- und anonyme Urnengrabstätten,
- (d) Doppelgrabstätten, soweit hierfür in dem vorhandenen Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen, und
- (e) Wiesengrabstätten,
- (f) Bestattungsplätze unter Bäumen.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m und einer Breite von 0,70 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung),
- (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung).

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen werden grundsätzlich in Urnenreihengrabstätten beigesetzt.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine belegte Urnenreihengrabstätte findet § 13 a entsprechende Anwendung.

Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird.

Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(5) Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengrabstätten

Für anonyme Bestattungen werden Urnenreihengrabstätten in separaten Grabfeldern (anonyme Grabstätten) ausgewiesen. Anonyme Grabstätten erhalten weder eine Grabeinfassung noch ein Grabmal. Im Übrigen sind die Bestimmungen für Urnengrabstätten nach § 14 mit Ausnahme des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten oder von in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare.

Doppelgrabstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, soweit in dem bestehenden Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen. Neue Doppelgrabfelder werden nicht mehr angelegt.

(2) Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist erst ab vollendetem 70. Lebensjahr möglich. Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10) des Letztverstorbenen.

(3) Doppelgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)

(4) Vor Beisetzung des ersten Sarges sind Doppelgräber mit standsicheren, mindestens 0,85 m hohen Trennwänden auszustatten.

(5) Für das Abräumen von Doppelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Wiesengrabstätten

(1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten, die als Reihewiesengrab für Erdbestattungen und Urnenwiesengrab für Aschenbeisetzungen in jeweils getrennten Grabfeldern vergeben werden. Sie bestehen aus einer einheitlichen Rasenfläche. Die Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung; Grabbeete dürfen nicht errichtet werden. § 20 Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die im Belegungsplan festgelegt sind. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, sind die Bestimmungen zur Gestaltung nach dieser Satzung einzuhalten. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Reihengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

(3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grabstätte her. Setzungen werden von der Friedhofsverwaltung durch Anheben der Grabtafel, Ausgleich mit Mutterboden und Wiedereinsaat beseitigt. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Grabmals (Grabtafel) stehenden Verpflichtungen hat der Verfügungsberechtigte zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

(a) Erwerb der Grabtafel, die der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird, und

(b) Ersatzbeschaffung für den Fall der Unbrauchbarkeit durch Bruch oder sonstige Beschädigungen der Grabtafel.

(4) Die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Gemeinde. Der Verfügungsberechtigte hat den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Weiterer Grabschmuck wie zum Geburtstag, Todestag oder sonstigen Anlässen ist nicht gestattet.

(5) Die Abmessungen entsprechen den Abmessungen der Reihen- und der Urnenreihengrabstätten.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 zu der zusätzlichen Beisetzung einer Asche werden analog angewandt.

§ 17a Bestattung unter Bäumen

(1) Bei der Bestattung unter Bäumen erfolgt eine Beisetzung von leicht verrottbaren Urnen im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen auf dem entsprechenden Grabfeld innerhalb des Friedhofs. Eine Schmuckurne darf nicht mit beigesetzt werden. Die Grabstätte liegt innerhalb einer Rasenfläche.

(2) Bei der Bestattung unter Bäumen stehen nur Urneneinzelgrabstätten (1 Urne) zur Verfügung. Die Regelungen des § 13a zu gemischten Grabstätten finden **keine** Anwendung.

(3) Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung führt ein entsprechendes Grabregister. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich.

(4) Im Bereich der Grabfelder wird eine Hinweis-Steile errichtet. An dieser Steile wird eine Namenstafel für jede Grabstätte durch den Friedhofsträger hergestellt und angebracht. Äußere Form, Material und Größe der Namenstafel werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich festgelegt. Verbindlich anzugeben sind Vor- und Nachname des Verstorbenen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, das Geburts- und Sterbedatum ebenfalls einzutragen. Weitere Beschriftungen, Ornamente, Bilder oder sonstige Zeichen sind nicht zulässig. Die Hinweis-Steile besteht aus Naturstein; den Standort und die Abmessungen bestimmt der Friedhofsträger.

(5) Das Erscheinungsbild des Bestattungsplatzes und seiner Umgebung darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,

a) die Grabbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern,

b) im Wurzelbereich oder im angrenzenden Boden Veränderungen vorzunehmen,

c) Grabmale, Gedenksteine oder Grabeinfassungen zu errichten,

- d) zwei Monate nach einer Bestattung Kränze, Grab-schmuck oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Verstößen dagegen behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Grabstätte in ihren Ursprungszustand zu versetzen. Eventuell entstehende Kosten dafür hat der Verantwortliche der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Die Gestaltung und Pflege der Bäume, der Bestattungsplätze sowie der Umgebung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Friedhofsverwaltung kann erforderliche Pflegeeingriffe vornehmen, insbesondere dann, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Aus diesem Grund kann das Betreten der Grabflächen zeitweise ganz oder teilweise untersagt werden.

(7) Aufgrund von Erkrankungen der Bäume vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das arttypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Friedhofsverwaltung keine Schadenersatzansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen oder Schäden durch Tiere, Sturm, Gewitter und sonstige Naturkatastrophen. Die Friedhofsverwaltung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in der Pflanzperiode eine Ersatzbepflanzung vornehmen.

(8) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über die Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für die Bestattung unter Bäumen.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- (a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben. Lichtbilder sind im Einzelfall genehmigungspflichtig. Soweit die Genehmigung durch Gewerbetreibende eingeholt wird, gilt für das Verwaltungsverfahren § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Es können alternativ errichtet werden

- (a) stehende Grabmale oder
- (b) liegende oder flach geneigte Grabmale.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (a) Auf Reihengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 1,00 m Höhe über der Grabeinfassung zulässig.
- (b) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,60 m Höhe über der Grabeinfassung zulässig.
- (c) Bei Wiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 8 cm aus Naturstein zulässig. Die Grabtafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Es ist nur ein eingelassenes (vertieftes) Schriftbild erlaubt. Die Grabtafeln werden mittig an der Kopfseite der Grabstätte in den gewachsenen Boden, mit der Unterkante 20 cm vom oberen Rand der Grabstätte in den Zwischenraum der Grabreihen gesetzt. Die Längsabwicklung der Grabtafel verläuft parallel zur Grabbreite.

(4) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht gestattet.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Gemeindeverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Gemeindeverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt

der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Bei dem Entfernen einer Grabstelle ist eine ebene, insbesondere von Aufwuchs freie Fläche herzustellen, die leicht zu pflegen ist.

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Bei den bestehenden Doppelgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

(6) Grabzwischenräume sind mit Edelsplitt auszufüllen, den die Gemeinde zur Verfügung stellt. Die Verlegung von Wegplatten in den Zwischenräumen ist nicht statthaft.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und -einfassungen nicht einhält (§ 19 Abs. 3 und 4),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
 - Grabstätten nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.03.2010 außer Kraft. Ausgefertigt:

Fehl-Ritzhausen, 22.12.2022

(DS) Volker Uhr
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen vom 22.12.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 12.03.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte**
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - A. Reihengrabstätten
 - 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) 75,- €
 - 2. für Verstorbene über 5 Jahre 400,- €
 - B. Urnengrabstätten
Erstbestattung einer Urnengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte je 300,- €
 - C. Wiesengrabstätten
 - 1. Reihenwiesengrab für Erdbestattung 1.500,- €
 - 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung 600,- €
 - D. Zweitbelegung
Zweitbelegung von Reihen-, Urnenreihen- und Wiesengrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche 150,- €
 - E. Bestattung unter Bäumen, je Urnengrabstätte 1.100,- €
- II. Ausheben und Schließen der Gräber**
 - A. Reihengrabstätten
 - 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren 250,- €
 - 2. für Verstorbene über 5 Jahre 600,- €
 - B. Urnengrabstätten
Je Beisetzung 180,- €
- III. Benutzung der Friedhofshalle**
 - 1. je Beisetzung auf dem Friedhof 50,- €
 - 2. Reinigung der Friedhofshalle und der Vorhalle, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt 40,- €
 - 3. Beheizung der Friedhofshalle 25,- €
- IV. Ausgrabungen und Umbettungen**
Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren berechnet.
- V. Leichentransport**
Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.
- VI. Weitere Inanspruchnahme**
Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.
- VII. Sonderverträge**
Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen hatten, werden im Einzelfall geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.08.2021 außer Kraft.
Ausgefertigt:
Fehl-Ritzhausen, 22.12.2022

(DS) Volker Uhr
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“.



Großseifen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Jürgen Steup

dienstags 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bürgerhaus, Flottstraße 5
Telefon 02661 40070
E-Mail gemeinde.grossseifen@t-online.de

■ Geschwindigkeitsmessung Talstraße

Das Messgerät der Gemeinde hat im Zeitraum 30. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023 teilweise wieder unerfreuliche Daten aufgezeichnet.

Erfasste Fahrzeuge

Zeitfenster 7-täglich von 00.00 Uhr - 23.59 Uhr

Geschwindigkeiten bis:	Fahrzeuge Ortseingang von Höhn kommend	Fahrzeuge Ortsausgang nach Höhn gehend
10 km/h	97	124

20 km/h	287	367
30 km/h	1.071	617
40 km/h	4.167	1.899
50 km/h	4.743	5.650
60 km/h	1.273	2.977
70 km/h	117	562
80 km/h	8	67
90 km/h	1	5
100 km/h	0	1
110 km/h	0	0
Gemessen insgesamt	11.764	12.269

Sonstige Kennzahlen

	Fahrzeuge Ortseingang von Höhn kommend	Fahrzeuge Ortsausgang nach Höhn gehend
Durchschnitts- geschwindigkeit aller erfassten Fahrzeuge	40 km/h	45 km/h
Höchste gemessene Geschwindigkeit	81 km/h	91 km/h
Überschreitungen	1.399 Fahrzeuge = 11,9 % (10,3 % vormalige Messung)	3.612 Fahrzeuge = 29,4 % (27,5 % vormalige Messung)

Die Zahlen dokumentieren sehr deutlich, dass sich der seit etwa einem halben Jahr erkennbare Trend hin zur Zunahme von Übertretungen der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht nur nicht umgekehrt hat, sondern im Gegenteil leider in ungebrochener aufsteigender Linie verläuft. Die neuen Messergebnisse werden der zuständigen Polizeidienststelle zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird eine weitere amtliche Messung von deren Seite angeregt.

An dieser Stelle kann ich nur noch wiederholen, dass die drastische Zunahme der Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Talstraße über die letzten Monate nicht zu erklären ist. Man kann nur hoffen, dass sich dieser „Negativtrend“ schnell umkehrt. Die künftigen Messergebnisse, über die zur gegebenen Zeit wieder berichtet wird, werden es zeigen.

Jürgen Steup, Ortsbürgermeister

Fundsache

Der auf dem Foto abgebildete Schlüssel ist hier abgegeben worden. Er wurde auf Höhe des Anwesens Flottstraße 1 gefunden. Der Schlüssel kann während meiner Sprechstunde, dienstags 19 - 20 Uhr, vom Eigentümer in Empfang genommen werden.



Jürgen Steup, Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“.



Hahn b. M.

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Roland Reis

dienstags 17:30 bis 19:00 Uhr
 Büro im DGH, Hauptstraße 11
 Telefon während der Sprechstunde 02661 40519
 Telefon 02661 8979
 E-Mail roland.reis@hotmail.com

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortsgemeinderates Hahn

Der Ortsgemeinderat Hahn wird zu einer Sitzung auf Freitag, 24. Februar 2023, 19.30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Hahn eingeladen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Forstwirtschaftspläne: Betriebsergebnis 2021
2. Ausblick 2023
3. Forstwirtschaftsplan 2023
4. Brennholzpreise
5. Erneuerung Kanalisation, Wasserversorgung im Bereich Einmündung Dorfweise/Weststraße durch Ringweg bis Mühlenweg
6. Gebühren DGH
7. Winterdienst
8. Verschiedenes

Roland Reis, Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

JFV Oberwesterwald 2015 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Mittwoch, den 01.03.2023 findet um 19:30 Uhr im Sportlerheim in Hahn die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Dazu laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung,
2. Totenehrung,
3. Bericht des Vorstandes,
4. Bericht aus den Mannschaften,
5. Kassenbericht,
6. Bericht der Kassenprüfer,
7. Wahl eines Wahlleiters,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Neuwahlen des Vorstandes,
10. Wahl der Kassenprüfer,
11. Aufnahme Stammverein
12. Verschiedenes,
13. Schlusswort



Hardt

Amtliche Bekanntmachungen

Sprechstunde der Ortsgemeinde Hardt

Telefonisch: Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr
 Tel. 02661/4515
 Persönlich: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr
 E-Mail: ortsgemeinde-hardt@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung**■ Sitzung des Ortsgemeinderates Hardt**

Der Ortsgemeinderat Hardt wird zu einer Sitzung auf Freitag, 17. Februar 2023, 18:30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Hardt, Mittelstraße 11, Hardt eingeladen.

Tagesordnung**A. Öffentlicher Teil**

1. Bekanntgaben
2. Anschaffung einer Wildkrautbürste
3. Wasserrückhalt im Wald
4. Beratung und Beschlussfassung zur Planung des Haushaltes 2023
5. Beschaffung von Unterlagen für den Arbeitskreis Dorfgeschichte
6. Sonderförderung Dorfläden 2021 - Beschaffung einer Pergola sowie einer Sitzgruppe und Stehtischen - Korrektur der Beschlussfassung
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Vertragsangelegenheiten

C. Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil


Gabriele Greis, Ortsbürgermeisterin



Hof

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters**Jochen Becker**


 mittwochs 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
 Rathaus, Hauptstraße 38
 Telefon Gemeindeverwaltung 02661-5306
 Fax Gemeindeverwaltung 02661-950745
 E-Mail Ortsgemeinde.hof@web.de
 Internet www.hof-im-westerwald.de

Öffentliche Bekanntmachung**■ Sitzung des Ortsgemeinderats Hof**

Der Ortsgemeinderat Hof wird zu einer Sitzung auf Freitag, 17. Februar 2023, 19.30 Uhr in die Mehrzweckhalle Hof eingeladen.

Tagesordnung**A. Öffentlicher Teil**

1. Jahresbericht und Statistik zur Nutzung der Homepage
2. Auftragsvergabe - Fertigstellung Neubaugebiet Langwiese - Straßenbauarbeiten
3. Einwohnerfragestunde
4. Kenntnissgaben / Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil

5. Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten
6. Bauantragsangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Kenntnissgaben / Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

■ Hundekot in öffentlichen Grünanlagen belastet auch spielende Kinder

Gibt es für Kinder nichts schöneres, als im Freien zu spielen und dabei der Fantasie freien Lauf zu lassen?

Da werden gerne Büsche und Bäume als heimliche Verstecke genutzt und weiter ausgebaut. Alles beobachten können, aber selbst nicht gesehen werden. Dies ist hierbei eine besondere Herausforderung und Freude zugleich.

Doch dann kommen die Kinder nach ihren Outdooraktivitäten wieder nach Hause und irgendetwas stimmt nicht. Sie riechen so komisch.

Bei näherer Betrachtung stellt man dann ganz schnell fest, dass sie in eine sogenannte „Tretmine“ getreten sind und der Hundekot sich in die Schuhritzen verteilt hat oder sogar auf der Hose wiederfindet.

Einfach eklig. Keine schöne Geschichte.

Doch leider spielt sich dies derzeit wieder häufiger in Hof ab. Da lassen Hundebesitzer ihre Hunde das Geschäft auf öffentlichem Grün machen, ohne sich um die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu kümmern.

Teilweise nutzen sie auch den Schutz der Dunkelheit, um nicht erkannt zu werden.

Ihnen ist es dann auch egal, ob gerade dieser Bereich bei Kindern gerne als Spielfläche genutzt wird oder der Bauhofmitarbeiterin beim Mähen dann alles um die Ohren fliegt.



*Bei Kindern gern genutzte Grünfläche Kreuzung Tierparkstraße/ Höhenstraße, die auch als Hundeklo zweckentfremdet wird
Rechteinhaber des Bildes: Jochen Becker, Ortsgemeinde Hof*

Manchmal frage ich mich, wie diese Menschen reagieren würden, wenn ihnen auf ihrem Grundstück dasselbe widerfahren würde.

Sie würden sicherlich auch sehr verärgert sein. Aber warum handeln sie in der Öffentlichkeit so egoistisch und rücksichtslos? Ist es zu viel verlangt, den Kot in einer Tüte aufzunehmen und in einem Mülleimer zu entsorgen?

Dafür stellt die Ortsgemeinde sogar entsprechende Tütenspender und Mülleimer auf, damit es den Hundebesitzern so einfach wie möglich gemacht wird.

Interessanterweise nutzen tatsächlich einige die Hundekotbeutel, nehmen darin den Kot auf, binden den Beutel zu und hängen diesen Beutel an den nächstbesten Strauch. Auch irgendwie skurril, oder?

Leider handelt es sich um ein immer wiederkehrendes Problem und ich weiß, dass ein solcher Artikel dies nicht vollständig verhindern wird. Jedoch hoffe ich, dass der eine oder andere Hundebesitzer vielleicht wieder etwas sensibilisiert wird und durch sein Verhalten dazu beiträgt, dass die Kinder wieder ohne Angst auf den Grundflächen spielen können. Ich appelliere an die Vernunft der Betroffenen und an ihr Rechtsgefühl, da es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn die Hinterlassenschaften nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

Gleichzeitig möchte ich aber uns alle wachrütteln, dass wir Personen, die sich so verhalten, ansprechen und auf ihr Fehlverhalten hinweisen. Nur gemeinsam bekommen wir diese Situation besser in den Griff.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken.

Jochen Becker, Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“



Kirburg

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Janosch Becker

dienstags 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus, Im Baumertsgarten 4
Telefon während der Sprechstunde 02661 5383
Telefon 0171/5620985
E-Mail kirburg@gmx.de

Wir gratulieren

Am **10. Februar 2023** feiert das Ehepaar
Maria und Henryk Wojtowicz
das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Die Ortsgemeinde Kirburg und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gratulieren dem Jubelpaar zu diesem Ehrentag ganz herzlich und wünschen alles Gute.

Janosch Becker
Ortsbürgermeister

Andreas Heidrich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

■ Sitzung des Ortsgemeinderates Kirburg

Der Ortsgemeinderat Kirburg wird zu einer Sitzung auf Dienstag, den 14. Februar 2023, 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Kirburg eingeladen.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Haushalt 2023
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Vorschläge der Einwohner zum Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

2. Aktion „saubere Landschaft“ 2023

3. Umbau DGH/Auftragsvergaben
4. Kenntnissgaben & Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten

C. Öffentlicher Teil

7. Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
Janosch Becker, Ortsbürgermeister

■ Neueröffnung Dorfgemeinschaftshaus mit Knobeltourier

Gerne möchte die Ortsgemeinde den aktuellen Stand der Umbauarbeiten im kleinen Raum des Dorfgemeinschaftshaus der Öffentlichkeit präsentieren. Dazu wurde der 25.02.2023 ins Auge gefasst. Am selben Tag wird zu diesem Anlass auch ein Knobeltourier veranstaltet. Es ist keine Anmeldung notwendig und auch ein Startgeld wird nicht erhoben. Der nächste „Kirber Schock-Meister“ wird gesucht, also: Termin vormerken und schon mal anfangen zu „üben“! Weitere Infos folgen.
Janosch Becker, Ortsbürgermeister

■ Termine

- 12.02.** „Friedensmesse in G“ - kath. Chor Cäcilia / Orgel:
Präses Volker Siefert (ev. Kirche, 16:00 Uhr)
14.02. Gemeinderatssitzung (DGH, 19:00 Uhr)
25.02. Eröffnung kleiner Raum/Schockturnier (DGH, 18:00 Uhr)

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“.



Langenbach b.K.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Artur Schneider

dienstags 18:00 bis 19:00 Uhr
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr
Gemeindebüro, Poststraße 4
Telefon 02661 939374
Mobil 0171 2664314
E-Mail info@og-langenbach.de
Internet www.og-langenbach.de

■ Brennholzbestellung 2023

Dieses Jahr kann die Gemeinde wieder Holz für Selbstwerber und Meterholz zur Verfügung stellen. Die Höchstmenge pro Bestellung wird nach Eingang der Bestellungen festgelegt. Die Bestellung muss in den Sprechstunden persönlich erfolgen, da ein entsprechendes Formular unterschrieben werden muss. Die Bestellungen sollten bis zum **25. Februar** erfolgen. Wer noch keinen Motorsägen-Sachkundenachweis beim Forstamt eingereicht hat, kann ihn bei der Bestellung mitbringen.
Ortsgemeinde Langenbach *Artur Schneider*
Ortsbürgermeister

■ Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Langenbach b.K. für das Jahr 2023 vom 06.02.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 30.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag

der Erträge auf **2.764.870 Euro**

der Gesamtbetrag

der Aufwendungen auf **2.337.870 Euro**

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag **427.000 Euro**

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein-

und Auszahlungen auf **-138.130 Euro**

die Einzahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **629.480 Euro**

die Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **1.172.600 Euro**

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf **-543.120 Euro**

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit auf **681.250 Euro**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A **345 v. H.**

- Grundsteuer B **465 v. H.**

- Gewerbesteuer **385 v. H.**

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund **61,00 Euro**

- für den zweiten Hund **72,00 Euro**

- für jeden weiteren Hund **82,00 Euro**

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 4.580.474,67 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 4.440.474,67 Euro und zum 31.12.2023 4.867.474,67 Euro.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten werden.

Ortsgemeinde Langenbach b.K.

Artur Schneider

Langenbach b.K., 06.02.2023

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2023 bis 21.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, Zimmer 304, öffentlich aus.

In der genannten Zeit kann der Haushaltsplan auch während der Dienststunden des Ortsbürgermeisters in Langenbach b.K. eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung 2023 nicht auszuzahlen; er ist im Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

Langenbach b.K., 06.02.2023

Artur Schneider

Ortsbürgermeister

■ Information über die Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2023

Zu Tagesordnung 1

Forstwirtschaft

a) Betriebsergebnis 2021

Frau Breyer unterrichtet den Gemeinderat über das Betriebsergebnis 2021. Danach wurde ein positives Ergebnis von 354.217,52 € erwirtschaftet. Der Gemeinderat nimmt das Betriebsergebnis zur Kenntnis.

Dieses Ergebnis ist natürlich die Folge des Käferholzes. In Zukunft werden die Verkaufserlöse sehr stark zurückgehen und es sind negative Ergebnisse zu erwarten.

b) Forstwirtschaftsplan 2023

Die Planung für 2023 sieht Aufforstungen, Wegeunterhaltung und Waldpflege vor. Der Forstwirtschaftsplan weist einen Zuschussbedarf von 20.725 € aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan zu.

c) Festlegung der Brennholzpreise

Der Gemeinderat legt die Brennholzpreise wie folgt fest:

Preis je Festmeter Hartholz: 60,-€/fm

Preis je Festmeter Weichholz: 42,-€/fm

Preis je Raummeter Hartholz (Meterholz) 80,-€/rm

Zu Tagesordnungspunkt 2

Friedhofsangelegenheiten

a) Erwerb eines Grabverbaues

Die Gemeinde teilt sich mit der Gemeinde Neunkhausen einen Grabverbau. Um unabhängig zu sein, beschließt der Gemeinderat einen Grabverbau und Transportwagen bei der Fa. Staweli zu erwerben. Weiterhin soll ein Materialcontainer zur Unterbringung u.a. für den Grabverbaus bei der Fa. Mies erworben werden.

Die Finanzierung erfolgt über die liquiden Mittel der Gemeinde

b) Auftragsvergabe

Die Gemeinde hat einen I-Stock-Antrag für die Sanierung des Friedhofes gestellt. Leider ist der damit beauftragte Architekt verstorben. Für die Betreuung des weiteren Verfahrens wird das Architekturbüro Alhäuser beauftragt.

Zu Tagesordnungspunkt 3

Aktion "Saubere Landschaft 2023"

Der Gemeinderat beschließt an der am 15. April 2023 stattfindenden Aktion teilzunehmen.

Zu Tagesordnungspunkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 eingegangenen Vorschläge

Es gingen keine Vorschläge ein

Zu Tagesordnungspunkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Ortsbürgermeister Schneider trägt den, dem Gemeinderat vorliegenden, Haushaltsentwurf 2023 vor.

Nach Vorstellung der einzelnen Haushaltspositionen und eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2023 zu. Weitere Einzelheiten folgen.

Zu Tagesordnungspunkt 6

Kenntnisgaben/Verschiedenes

Die vorläufige VG-Umlage wurde auf 596.850 € festgelegt.

Die Kreisumlage beträgt 823.200 €. Die Verbandsumlage für den Kindergartenzweckverband beträgt 143.400 €

Die Sonderumlage für die Grundschulen beträgt 93.150 €.

Der monatliche Abschlag der Gaslieferung für das Rathaus mit Wohnung ist von 186 € 2022 auf 731 € für 2023 gestiegen.

Der monatliche Abschlag der Gaslieferung für das Dorfgemeinschaftshaus ist von 256 € 2022 auf 925 € 2023 gestiegen.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Tus Weitefeld/ Langenbach

Neue Trikots und Anzüge!

In neuen Trikots kann sich die erste Mannschaft der Tischtennisabteilung des TuS Weitefeld/ Langenbach dank eines großzügigen Trikotsponsorings der Richter Pension Consulting GmbH aus Bad Marienberg präsentieren. Der Tabellenführer der Verbandsoberrliga Südwest freut sich über einen hochwertigen Trikotsatz mit Heim-, Auswärts- und Einspieltrikots, sowie Trainingsanzügen.



Foto: Jonas Röhrig

Die Tischtennisspieler bedanken sich recht herzlich bei Sascha und Nicole Richter und hoffen, dass Sie in den Trikots auch in der Rückrunde an die sportlichen Erfolge der Hinrunde anknüpfen können und vielleicht sogar den Weg zurück in die Oberliga finden.

■ Angelverein Langenbach 1987 e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Zur Jahreshauptversammlung 2023 wird hiermit herzlich eingeladen.

In diesem Jahr stehen Neuwahlen des Vorstandes an, rege Beteiligung an der Versammlung wird erbeten.

Ort: Gasthof „Zur alten Eiche“ in Langenbach b. K.

Datum: 24. Februar 2023, Zeit: 19:30 Uhr.

Tagesordnung: 1. Begrüßung der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden. 2. Bericht des Vorstandes mit Jahresrückblick. 3. Bericht des Kassenwartes. 4. Bericht der Kassenprüfer. 5. Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes durch die Kassenprüfer. 6. Wahl eines Wahlvorstandes. 7. Neuwahlen. 8. Wahl der Kassenprüfer 2023. 9. Verschiedenes. a) Termine und Vorhaben in der Saison 2023 b) Behandlung schriftlich eingereicherter Anträge.

Schriftliche Anträge zu 9. b) müssen dem Vorstand bis zum 14.02.2023 vorgelegt werden.


■ **Friedensmesse**
Bitte beachten Sie die kirchlichen Nachrichten.



Lautzenbrücken

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Karsten Lucke**

 Fliegende Sprechstunde nach Vereinbarung, mehr Infos siehe Homepage
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 7
Telefon Gemeindeverwaltung 02661 5194
Ortsbürgermeister privat 0170 7356708
E-Mail lautzenbruecken@t-online.de
Internet www.lautzenbruecken.de

■ **Bekanntmachung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)**

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 10.02.2023 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 liegt ab dem 10.02.2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Zimmer 304, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Lautzenbrücken haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dem 10.02.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ortsgemeinde Lautzenbrücken, 10.02.2023 *Karsten Lucke*
Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Bekanntmachungen


■ **Friedensmesse**
Bitte beachten Sie die kirchlichen Nachrichten.



Mörlen

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Thomas Ax**

 dienstags 19:00 bis 20:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Schulstraße 9
Telefon 02661 5968
E-Mail ortsgemeinde-moerlen@gmx.de
Internet www.moerlen-westerwald.de

Wir gratulieren

Am **13. Februar 2023** vollendet
Frau Roswitha Schuster
ihr **80.** Lebensjahr.

Die Ortsgemeinde Mörlen und die Verbandsgemeinde Bad Marienberg gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute.
Thomas Ax *Ortsbürgermeister*
Andreas Heidrich *Bürgermeister*

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ **JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.**
Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“.



Neunkhausen

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Rudi Neufurth**

freitags 17:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgermeisteramt, Hauptstraße 26
Telefon 02661 939457
Mobil 0171 1284215
E-Mail buergermeister@neunkhausen.de

■ Termine

14.02.23 Frauenstunde in der Villa Hauptstr. 26 um 15:00 Uhr
 25.02.23 Schlachtfest JV Neunkhausen ab 11:00 Uhr Bürgerhaus Kirchstr. 7

Rudi Neufurth, Ortsbürgermeister



Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ **JV Neunkhausen 1912 e.V.**

FIT & AKTIV IM ALLTAG

Fitness zum Wohlfühlen für Männer und Frauen.

- Mobilisation der Gelenke
- Rückenschule
- Gleichgewichtstraining
- Dehnübungen

Aktivität & Beweglichkeit steigern = mehr Lebensqualität.



Info:

Ingo Langenbach
 01708187264
 Susanne Pfau
 01709433980

■ **Friedensmesse**

Bitte beachten Sie die kirchlichen Nachrichten.



Nisterau

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Markus Schell**



freitags 16:00 bis 18:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 12
 Telefon 02661 939556
 Mobil 0160 97331615
 E-Mail gemeinde@nisterau.de
 Internet www.nisterau.de

■ **6 Auerns für Nisterauer**

Foto: Markus Schell



Wann: Freitag, den 10. Februar (bis 21 Uhr)
 Wo: Sprützehaus (ehem. Feuerwehrgerätehaus) in Pfuhl
 Was: Geselliges Beisammensein nach alter Väter Sitte
 Wer: Dorfsleut die Lust auf Gesellschaft haben

Markus Schell, Ortsbürgermeister

Es lädt ein der Jugendverein Neunkhausen 1912 e. V.

Gemeindestatistik

Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Westerwald)
Ortsgemeinde Nisterau

Stichtag: 31.01.2023

AGS-Schlussel: 14301277

Einwohner mit Hauptwohnung gesamt: 847

Einwohner nur mit Nebenwohnung gesamt: 31

Einwohner gesamt: 878

Einwohnerbestand (HAW+NEW)	mannlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
Einwohner mit Hauptwohnung	427	50,413	420	49,587	847	100
davon Auslander	19	50	19	50	38	4,486
Einwohner nur mit Nebenwohnung	15	48,387	16	51,613	31	100
davon Auslander	0	0	0	0	0	0
gesamt	442	50,342	436	49,658	878	100

Altersgruppen (nur HAW)	mannlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
bis 9 Jahre	35	4,132	40	4,723	75	8,855
10-19 Jahre	37	4,368	46	5,431	83	9,799
20-29 Jahre	52	6,139	28	3,306	80	9,445
30-39 Jahre	63	7,438	57	6,73	120	14,168
40-49 Jahre	46	5,431	47	5,549	93	10,98
50-59 Jahre	63	7,438	69	8,146	132	15,584
60-69 Jahre	76	8,973	79	9,327	155	18,3
70-79 Jahre	41	4,841	31	3,66	72	8,501
80-89 Jahre	11	1,299	16	1,889	27	3,188
90-99 Jahre	3	0,354	7	0,826	10	1,181
ab 100 Jahre	0	0	0	0	0	0
gesamt	427	50,413	420	49,587	847	100

Altersgruppen bis 20 Jahre (nur HAW)	mannlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
bis 2 Jahre	11	1,299	15	1,771	26	3,07
3-5 Jahre	11	1,299	13	1,535	24	2,834
6-15 Jahre	26	3,07	43	5,077	69	8,146
16-17 Jahre	11	1,299	10	1,181	21	2,479
18-20 Jahre	17	2,007	7	0,826	24	2,834
gesamt	76	8,973	88	10,39	164	19,362

einzuschulende Kinder (nur HAW)	mannlich ¹	in Prozent	weiblich ¹	in Prozent	gesamt	in Prozent
2024 (geb.: 01.09.2017 bis 31.08.2018)	4	0,472	6	0,708	10	1,181
2025 (geb.: 01.09.2018 bis 31.08.2019)	4	0,472	5	0,59	9	1,063
2026 (geb.: 01.09.2019 bis 31.08.2020)	1	0,118	4	0,472	5	0,59
2027 (geb.: 01.09.2020 bis 31.08.2021)	4	0,472	7	0,826	11	1,299
2028 (geb.: 01.09.2021 bis 31.08.2022)	6	0,708	5	0,59	11	1,299
2029 (geb.: 01.09.2022 bis 31.08.2023)	0	0	0	0	0	0
gesamt	19	2,243	27	3,188	46	5,431

Die Daten wurden am 01.02.2023 aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu ermittelt und basieren auf dem von der zustandigen Meldebehore gepflegten Datenbestand.
Alle Angaben ohne Gewahr, Irrtumer und Fehler vorbehalten.

¹ Aus datenschutzrechtlichen Grunden werden Falle mit den Geschlechtsauspragungen „divers“ sowie „X/ohne Angabe“ dem weiblichen Geschlecht hinzugerechnet.



Nistertal

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Christian Benner

dienstags und mittwochs 18:00 bis 19:00 Uhr
 Dienstagssprechstunde derzeit **nur telefonisch**
 Bürgermeisteramt/Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4a
 Telefon während der Sprechzeiten 02661 9839950
 Telefon (Eilsachen/Notfälle) 0175 2212516
 Telefon (Bauhof) 0160 97032434
 E-Mail kontakt@nistertal-westerwald.de
 Internet www.nistertal-westerwald.de

Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ SF Nistertal Tischtennis

SFN III - Harbach II 8:8
 Klarer Sieg gegen den TTC Harbach II im ersten Hinrundenspiel, hauchdünnes Unentschieden in der Rückrunde. So kann's gehen. Für das vordere Paarkreuz hatten wir Ramon für Sebastian „gebucht“, der verletzungsbedingt ausfällt. Zudem war Nils am Start. Erwartungsgemäß brannte dort auch nichts an. Nach dem 1:2 Doppel - Auftakt (Sieg für Ramon/Olli, leider verloren: Nils/Lutz, Ramona/Günter) konnten die beiden auf 3:3 ausgleichen - und gewannen auch ihr zweites Einzel. Ausgeglichen lief es auch im Mittelfeld: Ramonas Niederlagen (2x 5. Satz) konnte Olli mit 2 Siegen wettmachen. „Unten“ lief es nicht so glücklich: Lutz und Phil gaben jeweils beide Spiele ab. So gingen wir mit 7:8 ins Schlussspiel, wo Ramon und Olli den Spannungsbogen ganz schön spannten und im 5. Satz den Sack zumachen konnten. Wie knapp es war, verdeutlicht auch das Satzergebnis von 31:30.

SFN Jugend I - Westernohe 2:8
 Mit der Aufstellung Linus Helwig, Emma Müller, Tobias Groß und Simon Asbach haben wir die Gäste aus Westernohe erwartet. Das Doppel Linus/Emma konnte dem stark aufspielenden Gegner nichts entgegen setzen und musste sich geschlagen geben. Simon/Tobias haben in knappen Sätzen verloren. Bei den Einzelspielen wurden wir regelrecht überrannt, nur Linus und Emma konnten nach kämpferischer Leistung je ein Spiel gewinnen. Tobi und Simon gingen leider leer aus.

■ Karnevalsverein Nistertal 1992 e.V. KVN wieder unterwegs

Am Samstag, den 04.02.23 nahm der Karnevalsverein Nistertal am Nachzug in Hahn teil.

Zum Thema Reggae zogen wir mit Lichterketten behangen durch die Straße und verteilten Knicklichter, Süßigkeiten an die Kinder und Hochprozentiges an die Erwachsenen. Am Sportlerheim angekommen ging die Afterzug Party richtig los. Es wurde bis spät in die Nacht gefeiert.



Zugteilnehmer im Reggae Kostüm

Veranstaltungsinfo:

Die große Karnevalssitzung am Samstag, den 18. Februar 2023 19:11 Uhr, Einlass ab 18 Uhr. Der Kinderkarneval am 19. Februar 2023, 14:11 Uhr, Einlass ab 13 Uhr Beides findet in der Sporthalle/Bürgerhaus in Nistertal statt.

Kartenvorverkauf läuft seit dem 30.01.2023 bei Fleischerei Wedler und Tankstelle Rohden in Nistertal. Kartenpreise: Im Vorverkauf pro Karte 7,-€, an der Abendkasse 8,-€.

www.kv-nistertal.de



Norken

Amtliche Bekanntmachungen

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Simone Jungbluth

donnerstags 18:00 bis 19.30 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus, Westerwaldstraße 8
 Telefon während der Sprechstunde .. 02661 6003
 Mobil 0175 3304777
 E-Mail info@norken.de

■ Aus dem Archiv

1985 Schrieb Herr Adolf Schell aus Norken in seiner Schrift „Die Geschichte meines Lebens“ über das Kriegsende in Norken.

Die feindliche Luftwaffe, die den deutschen Luftraum schon seit einiger Zeit beherrschte, brachte immer mehr Unruhe unter die Bevölkerung. Es kam sogar vor, dass Bauern auf dem Felde beschossen wurden und einzelne Fahrzeuge angegriffen wurden.

An einem sonnigen Tag stand ich mit meinem Vetter zusammen auf der Straße. Wir schauten nach Westen in Richtung Hachenburg, wo wie man erzählte, schon die feindlichen Panzer stehen sollten. Plötzlich vernahmen wir ein jaulendes Geräusch über unseren Köpfen. Es rührte von einer Panzergranate her, die hinter unserem Hause auf einer Wiese einschlug und explodierte. Erschreckt und so schnell uns die Beine trugen, rannten wir nahe Hause und suchten Schutz in unserem Keller. Dort versammelten sich auch noch andere erschreckte Zeitgenossen. Die Straßen waren im Nu menschenleer. Doch zunächst passierte nichts mehr. Erst am nächsten Tag wurde von

der Nordseite her wieder auf unser Dorf geschossen. Wir saßen im Keller und vernahmen, wie die Geschoße die Mauern unseres Hauses trafen. Ein Geschoß war durch das Fenster unseres Schlafzimmers eingedrungen, da wo meine Frau sich kurzvorher noch aufgehalten hatte. Zwei Häuser im Ort wurden von Brandgranaten getroffen und gingen in Flammen auf. Wir erfuhren später, wie sich alles zugetragen hatte. Die amerikanischen Panzer hatten sicherheitshalber auf einem Umweg durch den „Nauber“ einem großen Wald, ihren Vormarsch fortgesetzt und standen etwa 200 m vor unserem Ort auf erhöhtem Gelände, von wo aus sie eine gute Sicht hatten. Man vermutete wohl, dass unser Dorf von deutschen Truppen besetzt sei, doch alle Soldaten der V-Truppe waren schon zwei Tage vorher in östlicher Richtungen -nach Herborn- abmarschiert. Aber daß wussten die Amerikaner nicht, sie waren sehr vorsichtig. Wie bereits erwähnt, beschossen sie zunächst unseren Ort. Obwohl das Feuer nicht erwidert wurde, zögerten sie noch mit ihrem weiteren Vormarsch. Sie trauten dem Frieden anscheinend nicht. Es wäre ja möglich gewesen, dass die Deutschen ihnen eine Falle stellten.

Und nun muss ich kurz die mutige Tat einer Frau erzählen: Sie war unter dem Namen „Mariechen“ im ganzen Dorf bekannt. Sie nahm ein weißes Tischtuch als Fahne zur Hand und ging damit unerschrocken der drohend wartenden Panzerabteilung entgegen. Man ließ sie herankommen. Sie sprach mit dem Kommandanten und bat ihn, das Dorf zu schonen, alle deutschen Soldaten hätten sich zurückgezogen. Das Dorf sei frei. Immer noch misstrauisch, setzte sich die Panzerkolonne in Richtung Norken in Bewegung, alle Rohre drohend nach vorne gerichtet- und unser Mariechen marschierte voraus. Im Ort angekommen, wurden mehrere Häuser und Keller von den Amerikanern gründlich mit dem Gewehr im Anschlag untersucht, aber keine deutschen Soldaten gefunden. In einer langen Kolonne fuhren die Panzer mit aufgefressenen schwarzen Soldaten, die Gewehre im Anschlag, über die Dorfstraße. Während wir zunächst ängstlich im Keller saßen, der Dinge harrend, die auf uns zukamen, hatte unser mutiges „Mariechen“ die Situation geklärt und unseren Ort vor weiterem Beschuß und Zerstörung bewahrt. Eine einfache Frau, der wir alle sehr dankbar waren. Ich glaube, es war der 27. März 1945.

Wie gesagt, saßen wir alle im Keller. Unser Nachbar, (Eckhard) ein echter Kölner, der als Evakuierter mit seiner Frau in Norken wohnte, rief uns von der Kellertreppe aus zu: „Kut erop. et is alles vorbei!“ (Kommt herauf, es ist alles vorbei!)

Erleichtert eilten wir nach oben, standen vor unserem Hause und sahen zu, bis der letzte Panzer der langen Kolonne vorbeigezogen war. Der schreckliche Krieg war für uns nun wirklich zu Ende und wir mussten mit dem Liederdichter Neander dankbaren Herzens bekennen:

In wieviel Not hat nicht der gnädige Gott über dir Flügel ge-breitet.

Die Ängste und Nöte des zweiten Weltkrieges hatten wir lebend überstanden, aber auch die Nachkriegsjahre waren alles andere als gut. Es herrschte weiterhin viel Not in unserem Vaterland, die Lebensmittel blieben knapp und es galt, große Schwierigkeiten zu überwinden. Weiterhin waren Städte, Industrieanlagen, Brücken, Bahnhöfe und vieles andere zerstört. Die Kriegsschäden mußten beseitigt werden. Die uns besiegten Feindstaaten forderten hohe Reparationszahlungen und so weiter.

■ **Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Norken**

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Ortsgemeinde Norken folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In der Ortsgemeinde Norken dürfen am Sonntag, 02.04.2023, 09.07.2023, 17.09.2023 und 05.11.2023 auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödel-

märkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt werden.

§ 2

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Norken durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56470 Bad Marienberg, 30.01.2023 (Siegel) Andreas Heidrich
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg Bürgermeister

■ **Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Norken für das Dorfgemeinschaftshaus Norken vom 19.01.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Lesbarkeit halber ist nachfolgend von „Ortsbürgermeister“, „Beauftragter“, „Hausmeister“, „Nutzer“ und „Besucher“ die Rede. Diese Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

§ 1

Allgemeines

1) Das im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Norken. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.

2) Diese Benutzungssatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Nebenräumen, Einrichtungen und der Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.

3) Die Ortsgemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind nicht gestattet.

4) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.

6) Die Zulassung der Nutzung kann - auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag - seitens der Ortsgemeinde widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.

§ 2

Benutzungszeiten und Einschränkung der Benutzung

1) Die Terminvergabe für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses obliegt dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten.

2) Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.

3) Veranstaltungen der Ortsgemeinde bzw. der ortsansässigen Vereine haben grundsätzlich Vorrang vor privaten oder gewerblichen Veranstaltungen.

4) Während der Durchführung von Bau-, Reinigungs- oder sonstigen größeren Arbeiten am oder im Gebäude bzw. den Außenanlagen und Zuwegungen, kann die Überlassung der Räumlichkeiten eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Maßnahmen der Ortsgemeinde, die eine Einschränkung oder Schließung der Räumlichkeiten notwendig machen, lösen keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Nutzer aus.

§ 3

Pflichten des Benutzers

1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltungen und die Bedienung der technischen Anlagen im Dorfgemeinschaftshaus. Die Verantwortlichen sind der Ortsgemeinde vor Benutzung der Anlage mitzuteilen.

2) Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein. Es dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

3) Vor dem Veranstaltungstermin sind der Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen direkt mit dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten abzustimmen.

4) Dem Nutzer obliegt neben der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA auch die Übernahme der entstehenden GEMA-Gebühren.

5) Sofern zur Durchführung der Veranstaltung sonstige Genehmigungen erforderlich werden, sind diese vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung in eigener Verantwortung zu beantragen.

6) Zum Schutz der Nachtruhe ist vom Nutzer darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen gehalten werden; störender Lärm ist möglichst zu vermeiden. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter hat das Recht, bei Nichtbeachtung von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zu beachten.

7) Die angemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch den Hausmeister. Tische, Bänke und Theken sind feucht abzuwischen; der Kühlschrank feucht auszuwischen; Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Gebrauchsgegenstände sind in einem hygienischen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Die Böden sowie die Toiletteneinrichtungen sind feucht zu reinigen. Angefallener Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen. Abfallgefäße hierfür werden seitens der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung gestellt.

Das Außengelände sowie die angrenzenden Wege und Grundstücke - auch Dritter - sind, soweit die Verunreinigung auf die Nutzung zurückzuführen ist, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw. der Unrat zu entfernen.

Sofern die Räumlichkeiten, das Außengelände und die Einrichtungsgegenstände seitens des Nutzers nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden und Nacharbeiten durch die Ortsgemeinde bzw. einen beauftragten Dritten notwendig sind, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dem Nutzer diese Kosten nach Maßgabe des § 6 zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8) Alle Gebrauchsgegenstände einschließlich Stühlen und Tischen sind wieder an ihren Ursprungsplatz zurück zu räumen.

9) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art lediglich die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden.

10) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen sind, die Heizung herunter zu drehen sowie die Fenster und die Eingangstür ordnungsgemäß zu verschließen.

11) Die ordnungsgemäße Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen sind dem Ortsbürgermeister

bzw. dessen Beauftragten bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages nachzuweisen und die Schlüssel zurückzugeben. Hiervon abweichende Regelungen sind spätestens bei der Schlüsselübergabe mit dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu vereinbaren und gesondert schriftlich festzuhalten; bei verspäteter Rückgabe des Schlüssels behält die Ortsgemeinde sich vor, die Gebühr nach § 6 Abs. 1 anteilig für einen weiteren Tag zu berechnen.

12) Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

13) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an.

§ 4

Sorgfaltspflicht und Haftung

1) Die Ortsgemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind direkt bei der Schlüsselübergabe dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten anzuzeigen; festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten. Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich - spätestens bei Schlüsselrückgabe - mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Nutzung festgestellter, nicht angezeigter Schaden von dem letzten Nutzer verursacht wurde. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

2) Die Zugangs- und Innentüren sind in eine Schließanlage integriert. Bei Schlüsselverlust ist ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des Nutzers erforderlich. Der Nutzer haftet ferner, wenn die Schlüssel an Dritte weitergegeben werden.

3) Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen und Anlagen ergeben. Hierunter fallen Schäden sowie der Verlust an bzw. von den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

4) Ersatzansprüche der Nutzer gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen.

5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

6) Fundsachen sind dem Ortsbürgermeister (bzw. dessen Beauftragten) zu übergeben, (der die Weiterleitung an die Ortsgemeinde zu veranlassen hat).

7) Es gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.

8) Eine Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 5

Ausübung des Hausrechtes

1) Der Ortsbürgermeister bzw. die durch die Ortsgemeinde bestimmten vertretungsberechtigten Personen und andere, durch die Nutzer der Ortsgemeinde benannten verantwortlichen Personen haben im Rahmen dieser Benutzungssatzung für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - andere Besucher belästigen,
 - gegen diese Benutzungssatzung trotz Ermahnung verstoßen,
- aus den Räumlichkeiten und vom Gelände des Dorfgemeinschaftshauses zu verweisen.

2) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung das Recht, die Räum-

lichkeiten und Außenanlagen zu betreten. Bei Verstößen gegen diese Satzung steht es ihm frei, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. § 3 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen erhebt die Ortsgemeinde folgende Benutzungsgebühren:

	Einwohner der Ortsgemeinde	Ortsfremde
1.) Benutzungsgebühr		
a) für den ersten Tag		
Kleiner Saal	100,00 €	120,00 €
Großer Saal	130,00 €	205,00 €
Kleiner und großer Saal	165,00 €	255,00 €
Zapfanlage	20,00 €	30,00 €
b) für den zweiten Tag		
Kleiner Saal	40,00 €	70,00 €
Großer Saal	70,00 €	110,00 €
Kleiner und großer Saal	85,00 €	130,00 €
Zapfanlage	10,00 €	10,00 €
c) Beerdigungen		
Kleiner Saal	40,00 €	---
Großer Saal	55,00 €	---
Kleiner und großer Saal	85,00 €	---
2.) Stromkosten	0,75 € / kWh	
3.) Kosten für Wasser und Abwasser	5,50 € / cbm	
4.) Heizkosten	-----	

Folgende Räumlichkeiten stehen dem Nutzer zur Verfügung: Foyer, Küche, Kühlraum, und Lagerraum zwischen Küche und Kühlraum. Zusätzlich steht der Bühnenbereich bei Anmietung vom Großen Saal und Kleinen mit Großen Saal zur Nutzung zur Verfügung. Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig (bspw. Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Nutzung, etc.), werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 100,00 € für Einwohner der Ortsgemeinde. Für Ortsfremde eine Kautions i. H. v. 200,00 €. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt nicht. Sofern während der Nutzung Schäden entstehen, die der Nutzer zu verschulden hat, wird die Kautions bis zur Klärung des Sachverhaltes vollständig einbehalten. Über die Hinterlegung der Kautions erhält der Nutzer eine entsprechende Quittung. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Kautions ist vom Nutzer schriftlich zu bestätigen.

(3) Ortsansässige Vereine haben eine vereinsinterne Feier (Generalversammlung / Weihnachtsfeier) frei.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorenthalten wird.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gestellt hat.

§ 8

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung; § 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 03.05.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Norken, 19.01.2023

(DS) Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Norken für die Grillhütte Norken vom 19.01.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Lesbarkeit halber ist nachfolgend von „Ortsbürgermeister“, „Beauftragter“, „Hüttenwart“, „Nutzer“ und „Besucher“ die Rede. Diese Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Norken. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- 2) Diese Benutzungssatzung ist für jeden Nutzer und Besucher der Grillhütte mit ihren Nebenräumen, Einrichtungen und der Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
- 3) Die Ortsgemeinde stellt die Grillhütte zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 4) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die Zulassung setzt jedoch einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats voraus.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.
- 6) Die Zulassung der Nutzung kann - auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag - seitens der Ortsgemeinde widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.

§ 2

Benutzungszeiten und Einschränkung der Benutzung

- 1) Die Terminvergabe für die Nutzung der Grillhütte obliegt dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten.
- 2) Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Benutzung der Grillhütte für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.

- 3) Die Grillhütte bleibt während der Wintermonate geschlossen. Der genaue Zeitpunkt ist witterungsabhängig. Üblicherweise endet jedoch die Vermietung mit Ablauf des 31.10. eines Jahres und beginnt zum 01.04. eines Jahres. Über den tatsächlichen Schließungszeitraum wird über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg informiert.
- 4) Während der Durchführung von Bau-, Reinigungs- oder sonstigen größeren Arbeiten am oder im Gebäude bzw. den Außenanlagen und Zuwegungen, kann die Überlassung der Räumlichkeiten eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

§ 3

Pflichten des Benutzers

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltungen und die Bedienung der technischen Anlagen in der Grillhütte. Die Verantwortlichen sind der Ortsgemeinde vor Benutzung der Anlage mitzuteilen.
- 2) Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- 3) Vor dem Veranstaltungstermin sind der Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen direkt mit dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten abzustimmen.
- 4) Dem Nutzer obliegt neben der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA auch die Übernahme der entstehenden GEMA-Gebühren.
- 5) Zum Schutz der Nachtruhe ist vom Nutzer darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen gehalten werden; störender Lärm ist möglichst zu vermeiden. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter hat das Recht, bei Nichtbeachtung von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden. Eine Rückerstattung der Benutzungsgebühren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zu beachten.
- 6) Die angemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu verlassen. Das Außengelände ist, soweit die Verunreinigung auf die Nutzung zurückzuführen ist, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw. der Unrat zu entfernen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen, der Kühlschrank auszuwischen und die Toiletten feucht zu reinigen. Der angefallene Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen. Abfallgefäße hierfür werden seitens der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- 7) Bänke und Tische sind wieder an ihren Ursprungsplatz zurück zu räumen.
- 8) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art lediglich die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden.
- 9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür ordnungsgemäß zu verschließen.
- 10) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten. Brennmaterial (naturbelassenes, abgelagertes Holz bzw. Briketts sowie Grillkohle) ist vom Nutzer mitzubringen. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der Grillplatz sowie der Grill sind nach Beendigung der Nutzung zu säubern; die restliche Asche ist fachgerecht zu entsorgen. Eine Entsorgung auf dem Gelände der Grillhütte ist verboten. Sollte die Asche nicht fachgerecht entsorgt werden, stellt die Ortsgemeinde dem Nutzer die dafür entstandenen Kosten in Rechnung.

- 11) Die ordnungsgemäße Reinigung der Grillhütte und seiner Außenanlagen sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten bis spätestens 11:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages nachzuweisen und die Schlüssel zurückzugeben. Hiervon abweichende Regelungen sind spätestens bei der Schlüsselübergabe mit dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu vereinbaren und gesondert schriftlich festzuhalten; bei verspäteter Rückgabe des Schlüssels behält die Ortsgemeinde sich vor, die Gebühr nach § 6 Abs. 1 anteilig für einen weiteren Tag zu berechnen.
- 12) Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten nutzen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 13) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an.

§ 4

Sorgfaltspflicht und Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind direkt bei der Schlüsselübergabe dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten anzuzeigen; festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten. Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten **unverzüglich** - spätestens bei Schlüsselrückgabe - mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Nutzung festgestellter, nicht angezeigter Schaden von dem letzten Nutzer verursacht wurde. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 2) Bei Schlüsselverlust ist ein Austausch des/der Schließzylinder/s auf Kosten des Nutzers erforderlich. Der Nutzer haftet ferner, wenn die Schlüssel an Dritte weitergegeben werden.
- 3) Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen und Anlagen ergeben. Hierunter fallen Schäden sowie der Verlust an bzw. von den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 4) Ersatzansprüche der Nutzer gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Fundsachen sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu übergeben, der die Weiterleitung an die Ortsgemeinde zu veranlassen hat.
- 7) Es gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Grillhütte.
- 8) Eine Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 5

Ausübung des Hausrechtes

Der Ortsbürgermeister bzw. die durch die Ortsgemeinde bestimmten vertretungsberechtigten Personen und andere, durch die Nutzer der Ortsgemeinde benannten verantwortlichen Personen haben im Rahmen dieser Benutzungssatzung für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) gegen diese Benutzungssatzung trotz Ermahnung verstoßen,

aus den Räumlichkeiten und vom Gelände der Grillhütte zu verweisen.

§ 6**Benutzungsgebühr**

(1) Für die Nutzung der Grillhütte und ihrer Anlagen erhebt die Ortsgemeinde Norken folgende Benutzungsgebühren:

	Einwohner der Ortsgemeinde	Ortsfremde
1.) Benutzungsgebühr		
a) für den ersten Tag	50,00 €	70,00 €
b) für jeden weiteren Tag	30,00€	50,00€
2.) Stromkosten	0,75 € / kWh	
3.) Kosten für Wasser und Abwasser	5,50 € / cbm	
4.) Heizkosten	----	

Sind zusätzliche Leistungen der Ortsgemeinde notwendig (bspw. Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Nutzung, etc.), werden diese dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions i. H. v. 100,00 €. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren erfolgt nicht. Sofern während der Nutzung Schäden entstehen, die der Nutzer zu verschulden hat, wird die Kautions bis zur Klärung des Sachverhaltes vollständig einbehalten. Über die Hinterlegung der Kautions erhält der Nutzer eine entsprechende Quittung. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Kautions ist vom Nutzer schriftlich zu bestätigen.

(3) Ortsansässige Vereine, die nach einer Vereinssatzung im Sinne des BGB geführt werden, erhalten die Räumlichkeiten und Toilettenanlagen an einem Tag pro Kalenderjahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der darüberhinausgehenden Nutzung nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen für Einwohner der Ortsgemeinde, ermäßigter Satz für weitere Tage. Eine zweitägige Veranstaltung ist ebenfalls kostenlos, wenn auf die kostenlose Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Mehrzweckhalle im gleichen Kalenderjahr verzichtet wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Veranstaltungen des ortsansässigen Kindergartens und der ortsansässigen Grundschule.

(5) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung bei dem Ortsbürgermeister oder bei dessen Beauftragten Anderen die Nutzung der Grillhütte vorenthalten wird.

§ 7**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung der Grillhütte gestellt hat.

§ 8**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung; § 6 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 03.05.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Norken, 19.01.2023

(DS) Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nichtamtliche Bekanntmachungen**■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.**

Bitte beachten Sie den Bericht unter „Über die Ortsgrenzen hinaus“.

■ Friedensmesse

Bitte beachten Sie die kirchlichen Nachrichten.

**Stockhausen-Ilfurth****Amtliche Bekanntmachungen****■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Günter Weinbrenner**

dienstags 18:30 bis 20:00 Uhr
Gemeindebüro Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2
Telefon Gemeindebüro 02661 63711
Mobil Ortsbürgermeister 0171 3425846
E-Mail stockhausen-illfurth@rz-online.de

**Unnau****Amtliche Bekanntmachungen****■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Iris Wagner**

dienstags 17:00 bis 19:00 Uhr
Bürgermeisteramt, Schwimmbadstraße 36
Telefon 02661 5308
E-Mail info@unnau.de
Internet: www.unnau.de

■ Bekanntmachung der Ortsgemeinde Unnau nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)**1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 10.02.2023 dem Ortsgemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Zimmer 304, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Unnau haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ortsgemeinde Unnau, 10.02.2023

Iris Wagner,
Ortsbürgermeister

■ Anstehende Termine:

23.02. Dorfwerkstatt Teil II- Veranstaltung im Rahmen der Dorfmoderation

28.02. Gemeinderatssitzung



Dorfmoderation in Unnau

Gemeinsam Zukunft gestalten!



EINLADUNG

Dorfwerkstatt - Teil 2

„Infrastruktur / Versorgung“

Donnerstag, 23. Februar 2023
um 18:30 Uhr in der Concordia-Halle

Wie können die bisher gesammelten Ideen und Vorschläge aus dem Handlungsfeld „Infrastruktur / Versorgung“ gemeinsam in konkrete Projekte umgesetzt werden?

Machen Sie mit!

Nur wer sich einbringt, kann etwas bewegen!

Falls Sie es nicht pünktlich schaffen sollten, stoßen Sie gerne später dazu!

Auch wer bei den bisherigen Veranstaltungen nicht teilnehmen konnte, ist herzlich eingeladen!

Alle Protokolle der Dorfmoderation sind unter <https://www.unnau.de/protokoll-zur-aufaktveranstaltung-dorfmoderation/> zu finden.

Veranstalter: Ortsgemeinde Unnau
Moderation: RU-PLAN Redlin + Renz



Nichtamtliche Bekanntmachungen

■ Freiwillige Feuerwehr Unnau Jahreshauptversammlung 2023

Vergangenen Freitag fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung in der Concordia-Halle in Unnau statt.

Zu Beginn konnte Wehrführer Pascal Schütz zahlreiche Feuerwehrangehörige, die Ortsbürgermeisterin Iris Wagner und unseren Verbandsgemeindebürgermeister Andreas Heidrich begrüßen. Im Anschluss an die darauf gefolgte Totenehrung konnte Bürgermeister Heidrich einige Kamerad*innen ehren und befördern. So wurde Heiko Schütz mit dem goldenen Feuerwehrabzeichen für 35 Jahre aktiven Dienst geehrt. Chris-André Stübner wurde zum Feuerwehrmannwärter verpflichtet. Er ist der erste, der seit der Gründung unserer Bambinis im Jahr 2014 alle drei Instanzen durchlaufen hat. Von der Bambini-Feuerwehr, durch die Jugendfeuerwehr in die Ein-

satzabteilung. Darauf sind wir sehr stolz. Herzlichen Glückwunsch.



Zur Feuerwehrfrau, bzw. Feuerwehrmann konnten Evelyn Petry, Felix Blümel, Niklas Groth und René Knapp befördert werden. Marcel Wendland wurde nach Abschluss der Zweijahresausbildung zum Oberfeuerwehrmann befördert.

Nach diesem Tagesordnungspunkt ging es mit den Berichten der Wehrführung, der Jugendfeuerwehr und der Bambini-Feuerwehr weiter. Hier wurde wieder deutlich, wie viel Freizeit und Engagement in die Jugendarbeit gesteckt und zum Schutz der Bevölkerung aufgebracht wird. Dafür ein herzliches Dankeschön an alle.

Im Anschluss an die Versammlung haben wir noch gesellig ein paar schöne Stunden zum Austausch zusammen verbracht.

■ Unnauer Patenschaft zur Unterstützung krebs- u. schwerstkranker Kinder und Jugendlicher e.V.

Vor-Tour-Radler fahren 2022 Spendenrekord ein -

Die Unnauer Patenschaft zählt erneut zu den Begünstigten. So lautet die Pressemitteilung dazu. Endlich konnte Corona bedingt die 25. Auflage der Vor-Tour durchgeführt werden, so der Ehrenerwährende und Organisationsleiter Jürgen Grünwald bei der Spendenübergabe im rheinland-pfälzischen Landtag. Über 340 Kilometer führte die Tour durch das nördliche Rheinland-Pfalz und durch den Großraum Köln und Bonn. Rund 120 Radler und Helfer waren am Start und sammelten die Rekordsumme in Höhe von 702.333,94 € ein.



Spendenscheck

Die Unnauer Patenschaft, bei der Spendenübergabe durch die Vorstandsmitglieder Manfred Franz und Marvin Kraus vertreten zählten mit 11.000,00 € erneut zu den begünstigten Empfängern. Dafür an dieser Stelle nochmals ein ganz herzliches Dankeschön, auch für das zwischenzeitlich freundschaftliche Verhältnis zur Vor-Tour.

Der Spendenbetrag kommt in diesem Jahr einer Familie aus der eigenen Verbandsgemeinde zugute. Die nun 12-jährige Tochter kam mit einer schweren Erkrankung zur Welt, ist

schwerstbehindert und benötigt eine dauerhafte Pflege. Das liebgezwonnene Eigenheim lässt einen behindertengerechten Umbau nicht zu und es musste eine andere Lösung her.



Gruppenbild Vor-Tour-der-Hoffnung Fotos: Manfred Franz

Die ist gefunden aber die Umbaukosten am neuen Heim übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Familie bei weitem. Insbesondere die Kosten des erforderlichen Plattformliftes. Viele zweckgebundene Spenden und nun diese willkommene Spende der Vor-Tour-der-Hoffnung sorgen für eine sorgenfreie Durchführung der Baumaßnahme.

Über die Ortsgrenzen hinaus

■ Tischtennisfreunde Oberwesterwald

TTC Nauort – TTF Oberwesterwald I 5:9

Nach dem 9:1-Sieg in der Vorwoche gegen den Tabellenzweiten aus Wirges folgte nun der nächste Streich gegen den Dritten aus Nauort.

Torben Schuhen, Eugen Schumacher und Basti Fantasti gewannen beide Einzel, Sven Schuhen und Aaron Schweitzer holten die restlichen Punkte. Damit bleibt man klarer Tabellenführer mit nun 6 Zählern Vorsprung.

Alexandria Höhn II – TTF Oberwesterwald III 2:9

Beim Tabellenletzen gelang ein klarer Auswärtssieg, an dem alle Spieler beteiligt waren. Es spielten Axel Wörsdörfer, Kevin Krell, Daniel Kessler, Leon Lieback, Alex Strunk und Klaus Ulbrich. Damit bleibt man in Lauerstellung auf Platz 3.

TTF Oberwesterwald III – VfB Wissen II 8:0

Klarer Fall mit bärenstarker Mannschaftsaufstellung. Verstärkt mit Leon Lieback und Samy Stühn hatte man gegen Wissen keine Probleme die Tabellenführung zu verteidigen. Michael Betz und Louisa Groß machten dann im hinteren Paarkreuz den Deckel drauf.

TuS Weitefeld VI – TTF Oberwesterwald VI 1:8

Christian Merzhäuser, Alberto Brenner, Marco Fischer und Lukas Hartstang feierten den 1. Saisonsieg und das dann deutlich.

TTF Oberwesterwald VI – TTG Höchstenbach VI 6:8

Gegen Höchstenbach wollte man den Aufwärtstrend fortsetzen und zeigte eine gute Mannschaftsleistung. Lukas Hartstang gewann beide Einzel und auch Christian Merzhäuser, Marco Fischer und Gian Luca Heinzmann holten einen Zähler. Leider fehlte ein Pünktchen zum Unentschieden.

Jugend II – SF Nistertal II 6:4

Mit einem starken Auftritt verdiente sich die Jugendmannschaft den knappen Sieg gegen Nistertal. Robin Schneider war bester Spieler mit

2 Siegen und auch David Schweitzer, David Schäfer und Lehnard Mazurek konnten überzeugen.

VfB Wissen – Jugend II 7:3

Die Gastgeber waren diesmal etwas stärker und so konnten Theo Schneider, David Schweitzer und Lehnard Mazurek nur 3 Zähler holen.

Jugend III – Spfr. Elsoff 4:6

Da wollte die 3. Jugendmannschaft gleichziehen und verpasste den Heimsieg nur knapp. Sebastian Mazurek führte das Team an und blieb ungeschlagen. David Schäfer und Jan Becker holten die restlichen Punkte.

ASG Altenkirchen – Jugend III 7:3

David Schäfer war wieder gut drauf und gewann seine beiden Einzelspiele. Den letzten Punkt konnte Jan Becker erkämpfen.

■ JFV Wolfstein WW/Sieg e.V.

Erfolgswochenende in der Halle!

Die jungen „Wölfe“ waren am Wochenende bei der Endrunde um die Hallenkreismeisterschaft in Altenkirchen im Einsatz und brachten eine beachtliche Erfolgsbilanz mit nach Hause. 2x Platz 1, 2x Platz 3 und 1x Platz 4 und 2 weitere Team gehörten zusätzlich zum Teilnehmerfeld der Endrunde. Nun dürfen die B- und D-Jugend als Kreismeister zur Rheinlandmeisterschaft am Samstag in Montabaur fahren. Es wäre super, wenn wieder viele Fans unsere Teams dort unterstützen könnten.



Die B1 um ihren Trainer Matthias Liedtke konnte sich mit 4 Siegen und 1 Remis Platz 1 sichern. In umkämpften Partien konnte die Oberhand oftmals in den letzten Minuten gesichert werden. Im Gesamten war es ein gelungener Auftritt.



D-Junioren holen sich den 1. und den 3. Platz bei der Hallenkreismeisterschaft! Um Spielzeit für jeden zu gewährleisten, wurde zu Beginn der Hallensaison die D-Jugend in 5 Mannschaften aufgeteilt. 3 Teams haben nach der Vorrunde und Zwischenrunde souverän die Endrunde der Kreismeisterschaft erreicht. In der Gruppenphase musste sich die D2 dem älteren Jahrgang knapp geschlagen geben und mit 2 Remis und einer Niederlage die Segel streichen. Unsere Jungs der D1 traten dann bereits im Halbfinale gegeneinander an. Nach kurzer Enttäuschung des ausgeschiedenen Teams konnten diese aber noch das Spiel um Platz 3 gegen die JSG Neitersen mit einem deutlichen 3:0 für sich entscheiden.

Das Finale gegen die JSG Hammer Land war bis zur letzten Sekunde an Dramatik kaum zu überbieten - Endstand 0:0. Im 6 Meter-Schießen brachte letztlich Torwart Len die Entscheidung, nachdem er es sich nicht nehmen ließ selber zu schießen und den entscheidenden 6 Meter zu verwandeln.

Schul- und Kindergartennachrichten

■ **Ev. Gymnasium Bad Marienberg** **Musikgrundkurs auf Opernbesuch in Heidelberg**

Bad Marienberg / Heidelberg. An einem Sonntag kurz vor Halb-jährsende brachen die Schülerinnen und Schüler des Grund-kurses Musik am Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg (EvGBM) gemeinsam mit ihrem Lehrer Marco Jeuck auf nach Heidelberg, wo am Abend die lyrische Märchenoper „Rusalka“ von Antonin Dvoraks im „Musik - Theater“ aufgeführt wurde. Dieses Stück - inhaltlich ein Vorgänger des bekannten Märchens von der Meerjungfrau „Arielle“ - brachte den Schülerinnen und Schülern exemplarisch die romantische, lyrische und emotionale Musik der Romantik, die im Unterricht theoretisch behandelt wurde, auch praktisch näher.



Musikkurs vor dem Musik - Theater Foto: © JeMa

Nach einer Übernachtung im Hotel hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an einer Führung durch die Heidelberger Altstadt teilzunehmen und / oder an der Universität eine Vorlesung in Jura oder Medizin zu besuchen. Auch eine Führung durch die Uni - Bibliothek und ein kurzer Vortrag einiger Medizinstudenten zum Thema „Medizinstudium in Heidelberg“ mit anschließender Fragerunde standen auf dem Programm, bevor der FlixBus die Bad Marienberger Gruppe zurück in den Westerwald brachte. „Unser Ausflug war sehr informativ und machte die Unterrichtsinhalte greifbar!“, zieht Lehrer Jeuck ein rundum positives Fazit.

■ **Die Polizeipuppenbühne** **besucht die Vorschulkinder** **der Kita „Villa Sonnenschein“**

Am Freitag den 20.01.2023 hat uns die Polizeipuppenbühne besucht. Die Polizistinnen haben im Stuhlkreis erzählt, was alles zu ihren Aufgaben zählt. Im anschließenden Theaterstück haben wir von Max und Lotta gezeigt bekommen, wie man die Straße richtig überquert und worauf man dabei alles achten muss. Danach konnten wir unser gelerntes einmal selbst ausprobieren, indem wir nach draußen gegangen sind und jeder die Straße nach dem er zweimal rechts und zweimal links geschaut hat und die Straße frei war überqueren durfte.



Foto: Madeleine Köster

Es war ein schöner Vormittag und wir bedanken uns bei der Polizeipuppenbühne.

■ **Konrad-Adenauer-Gymnasium** **verabschiedet MSS-Leiter Dietmar Rappen**

Am Dienstag, dem 31.01.2023, wurde der langjährige MSS-Leiter des Konrad-Adenauer-Gymnasiums, Studiendirektor Dietmar Rappen, in den Ruhestand verabschiedet.

Die Veranstaltung begann mit einem musikalischen Auftakt, wiedergegeben durch die vier Interpreten Nicole Pauly-Marz, Johanna Nickol, Dace Schätzel und Uwe Dietze. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Schulleiter Thomas Wittfeld richteten zunächst die Vertreter der Fachschaften Mathematik und Physik das Wort an die Anwesenden. Klaus Heisters stellte in diesem Rahmen den beruflichen Werdegang von Dietmar Rappen als mathematische Funktion dar, die unter anderem monoton steigende Abschnitte sowie Extrempunkte und hebbare Definitionslücken aufweist.



Es folgten Grußworte von Ute Klaphthor und Hanns Georg Tischbein in ihren Funktionen als ehemalige Schulleiterin bzw. ehemaliger stellvertretender Schulleiter des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Beide hoben die gemeinsame erfolgreiche Arbeit mit Dietmar Rappen innerhalb der Schulleitung in den vergangenen Jahren hervor, warfen aber auch aus ihrer jeweils eigenen Perspektive einen Ausblick auf die Zeit nach der Pensionierung.

Auch die Schulleitungsrunde rund um Thomas Wittfeld schloss sich den Grußworten in der Form an, dass jedes Mitglied der Schulleitung Herrn Rappen ein persönliches Geschenk überreichte, welches exemplarisch für eine markante Eigenschaft des langjährigen MSS-Leiters stehen sollte. Hier wurde von kulinarischen Dingen über Erinnerungen an ein entspanntes Örtchen im Außenbereich der Schule bis hin zum einprägsamen Bodenbelag des MSS-Leiter-Büros fast alles aufgeboten.



Text: Andreas Speier

Fotos: Christoph Simon

In unnachahmlicher Weise richtete anschließend Jan Kraemer in seiner Ansprache als Vertreter des Kollegiums das Wort an die Anwesenden. Dabei trat er in bester Wildwestmanier mit Cowboyhut ans Mikrofon und ließ noch einmal in Anlehnung an diverse Westernfilme Herr Rappens berufliche Laufbahn Revue passieren. „Er wurde nicht nur für eine Handvoll Dollar Lehrer, sondern übernahm später sogar für eine Handvoll Dollar mehr die Leitung der MSS.“, so Kraemer. „Was ist das für ein Mann, nachdem sogar ein Pferd benannt wurde?“, verabschiedete sich Kraemer von dem angehenden Pensionär. Die Schülerschaft bedankte sich durch Marie Salziger und Leonard Ries bei ihrem Lehrer. Salziger hob besonders die humorvollen Sprüche von Herrn Rappen im Matheunterricht

hervor, die für seine schülergewandte Art charakteristisch waren.

Als Vertreterin der Elternschaft wünschte auch Rebekka Brinkmann dem MSS-Leiter alles Gute für den Ruhestand. Sie betonte, dass die Schülerinnen und Schüler den Lehrer für seine sympathische und ruhige Art sehr geschätzt haben. Markus Hof sprach Dietmar Rappen anschließend für den Förderverein seinen Dank aus und wies scherzhaft daraufhin, dass in der Vergangenheit durch Herrn Rappens berufliches Engagement und der dadurch bedingten Etablierung attraktiver Schulveranstaltungen diverse Mehrkosten auf den Förderverein zugekommen sind.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete dann die Verabschiedung durch den Schulleiter Thomas Wittfeld. Wittfeld verglich den Lebensweg von Dietmar Rappen mit der Nordschleife des Nürburgrings: Nach anfänglich noch gut zu befahrenden Abschnitten stehen gegen Ende deutlich anspruchsvollere Kurvenkombinationen und Steigungen auf dem Programm, bevor man erfolgreich das Ziel durchqueren kann. Zum Abschluss richtete Dietmar Rappen noch einmal persönlich das Wort an die Anwesenden.

Er bedankte sich bei allen Weggefährten und Mitarbeitern, die ihn die vergangenen Jahre begleitet hatten. „Außerdem bedanke ich mich bei allen, die ich vergessen habe“, schloss Dietmar Rappen mit seinem gewohnten Humor die Veranstaltung.

Nach einem musikalischen Abschluss zu einem Song von Joe Cocker lud der Pensionär die Gäste noch zu einem Umtrunk in der Aula der Schule ein.

■ Grundschule Hof

Anmeldung der Kann-Kinder für das Schuljahr 2023/24

Die Anmeldung der Kann-Kinder (Kinder, die in der Zeit vom 01.09.2023 - 31.12.2023 das 6. Lebensjahr vollenden) aus den Gemeinden Hof, Nisterau, Fehl-Ritzhausen, Stockhausen-Illfurth und Lautzenbrücken findet statt am Donnerstag, den 23.02.2023 in der Zeit von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Sekretariat der Grundschule Hof.

Voraussetzung für die vorzeitige Schulaufnahme ist die Erwartung, dass das Kind aufgrund seiner individuellen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde, der Impfausweis sowie eine Bescheinigung über den Besuch des Kindergartens sind vorzulegen.

Bitte bringen Sie Ihr Kind zur Anmeldung mit!

Kirchliche Nachrichten

■ Neuapostolische Kirche



Gemeinde Hof/Westerwald, Oststraße 2, 56472 Hof/WW

Gottesdienste:

Sonntag

10:00 Uhr

Mittwoch

20:00 Uhr

Gäste sind herzlich willkommen.

Weitere Informationen zu den Gemeindeaktivitäten entnehmen Sie auf unserer Internetseite: <https://www.nak-wiesbaden.de/hof>

■ Freie ev. Gemeinde Nisterau

Kontaktadresse: Harald Börner, Tel.: 02662/5079592,

E-Mail: pastor@nisterau.feg.de

Weitere Informationen im Internet unter:

<http://nisterau.feg.de>

Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst

Gäste sind herzlich willkommen

Unsere Gottesdienste können Sie nun auch im Livestream miterleben:

<https://nisterau.feg.de/media/>



**Ihr Partner für
Mietgeräte in der Region!**



**Rother Straße 1, 57539 Roth
Telefon: 02682 964660**

Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Sie fachgerecht und kompetent zu beraten!

www.beyer-mietservice.de
kostenlose Miethotline ☎ **0800 092 99 70**

Mieterschatz


BEYER - MIETSERVICE^{KG}

■ Freie christliche Gemeinde Langenbach b. K.

In der Trift 10,

57520 Langenbach

Kontakt: Peter Plätzen, 02661-6095;

fcg.langenbach@kttkmail.de

■ Biblische Christengemeinde Niederroßbach

Neustr. 1,

56479 Niederroßbach

Sonntags, 10:30 Uhr Gottesdienst mit Kinderstunde

Freitags, 19:00 Uhr Bibel- und Gebetstunde

Kontakt: christengemeinde.westerwald@gmail.com,

Tel. 0152/21849080

Sonntag, 12. Februar 2023

16.00 Uhr

Friedens- messe

von Lorenz Maierhofer

Kirchenchor

Mörten

in der

Kirche Kirburg

■ Ev. Kirchengemeinde Bad Marienberg



Pfarrer

Pfarrer Oliver Salzmann für Bad Marienberg (Stadt) und Zinhain, Telefon (02661) 5381
Pfarrer Peter Wagner für Eichenstruth, Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Langenbach und Stockhausen-Ilffurth, Telefon (02661) 5552

Pfarrer Karl Jacobi für Hof und Nisterau und die Seniorenheime Bad Marienberg, Telefon (0160) 1111720

Die Pfarrstelle in Höhn ist zurzeit vakant. Die Vertretung für Höhn, Hahn und Dreisbach übernimmt Pfarrer Oliver Salzmann, Telefon (02661) 5381

Gemeindebüro

Öffnungszeiten: Mo, Di und Mi: 09.00-12.00 Uhr, Do: 15.00-18.00 Uhr, Telefon (02661) 61506

Bei dem Besuch des Gemeindebüros bitten wir zum gegenseitigen Schutz um das Tragen einer OP bzw. FFP2-Maske.

Kontakt

Email: kirchengemeinde.bad-marienberg@ekhn.de

Homepage: www.kirche-bad-marienberg.de

YouTube: www.youtube.com/c/kirchenvideo

Gottesdienst

Sonntag, 12.02.

18:00 Uhr Bad Marienberg

11:00 Uhr Fehl-Ritzhausen

09:30 Uhr Hof

Sie finden unsere Online-Gottesdienste unter:

www.youtube.com/c/kirchenvideo

Gruppen und Kreise

Freitag, 10.02.

16:00 Uhr Intercrosse in der Sporthalle des ev. Gymnasiums Bad Marienberg

17:30 Uhr Jungschar im ev. Gemeindehaus Bad Marienberg

Dienstag, 14.02.

15:30 Uhr Frauenstunde im ev. Gemeindehaus Bad Marienberg

15:30 Uhr Konfirmandenunterricht

Freitag, 17.02.

16:00 Uhr Intercrosse in der Sporthalle des ev. Gymnasiums Bad Marienberg

17:30 Uhr Jungschar im ev. Gemeindehaus Bad Marienberg

Gottesdienste

Liebe Gottesdienstbesucher,

wir freuen uns auf ihren Besuch und möchten unsere Gottesdienste so sicher wie möglich gestalten.

Daher empfehlen wir auch weiterhin das Tragen einer Maske und das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.

■ Ev. Kirchengemeinde Kirburg



Pfarramt: Köln-Leipziger Str. 22, 57629 Kirburg, Tel. 02661/5407, Fax: 02661-64259

E-Mail: kirchengemeinde.kirburg@ekhn.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro: Mo u. Fr 9 Uhr bis 12 Uhr, Mi 15 Uhr bis 18 Uhr

Sonntag 12.02.2023

16 Uhr Friedensmesse in G von L. Maierhofer,

Mitwirkende: Katholischer Kirchenchor Cäcilia Mörlen unter Leitung von Lieselene Schlaug-Pfeiffer. Die Orgel spielt Präses Volker Siefert.

Um 10 Uhr findet deshalb kein Gottesdienst statt.

Donnerstag, 16.02.2023

17.30 Uhr Mädchen- u. Jungenjungschar, 19 Uhr Jugendkreis

■ Ev. Kirchengemeinde Unnau



Pfarramt: Kirchweg 12, 57648 Unnau

Tel. 02661/ 1631

Wir laden herzlich zu folgender Veranstaltung ein:

Freitag, 10.02.

14.30 Uhr Kinderchor

Sonntag, 12.02.

10.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 14.02.

20.00 Uhr Singkreis

Mittwoch, 15.02.

19.30 Uhr Gemeindetreff

Donnerstag, 16.02.

12.30 Uhr Mittagessen im Bistro

Freitag, 17.02.

14.30 Uhr Kinderchor

18.15 Uhr Jungenjungschar

Zum Mittagessen im Bistro melden Sie sich bitte bis spätestens Montag bei Sabine Koch-Rein unter Tel. 5143 an.

Am **Mittwoch, 15.02.23** um 19.30 Uhr startet auch der Gemeindetreff wieder. Wir laden alle ein, die Woche gemeinsam zu teilen mit einer kurzen Andacht und anschließendem geselligen Beisammensein.

■ Kath. Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg



Bad Marienberg - Hachenburg - Hattert - Marienstatt - Merkelbach - Mörlen-Nistertal - Norken

Salzgasse 11, 57627 Hachenburg -

E-Mail: mariahimmelfahrt@hachenburg.bistumlimburg.de

Tel. 02662/943510 Zentrales Pfarrbüro Hachenburg

(Büro geöffnet: montags bis freitags: 8 bis 12 Uhr und montags und mittwochs 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-25 Marienstatt

(Büro geöffnet: donnerstags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-27 Bad Marienberg

(Büro geöffnet: mittwochs: 9 bis 12 Uhr)

Tel. 02662/94351-28 Mörlen

(Büro geöffnet: montags: 14 bis 16 Uhr)

Tel. 02662/94351-26 Nistertal

(Büro geöffnet: dienstags: 14 bis 16 Uhr)

Verlegung der Gottesdienste in die Pfarrheime

Wegen der immens hohen Heizkosten für unsere Kirchen finden unsere Gottesdienste in den Pfarrheimen statt (Außer in Marienstatt, Merkelbach und Norken).

Die Kirchen sind weiterhin für ein persönliches Gebet geöffnet.

Pfarrbüros geschlossen:

An Rosenmontag, 20.02.2023 sind das Zentrale Pfarrbüro Hachenburg und die Kontaktstelle Mörlen geschlossen.

Außerdem ist das Pfarrbüro Marienstatt am 16. Und 23. 02.2023 urlaubsgedingt geschlossen.

Kirchort Bad Marienberg:

Freitag, 10. 02.

13:00 Lebensmittelausgabe der Westerwaldkristafel in der Weidenstraße 7, Bad Marienberg

Samstag, 11. 02.

10:00 Treffen der Kommunionkinder im Pfarrzentrum Bad Marienberg

17:30 Vorabendmesse in Bad Marienberg

Sonntag, 12. 02.

09:30 Gottesdienst in polnischer Sprache in Bad Marienberg

Montag, 13. 02.

10:00 Wort-Gottes-Feier in der Senioren-Residenz „Am Kurpark“ in Bad Marienberg

Freitag, 17. 02.

13:00 Lebensmittelausgabe der Westerwaldkristafel in der Weidenstraße 7, Bad Marienberg

Kirchort Mörlen/Norken:

Singen für den Frieden - Friedensmesse in der ev. Kirche Kirburg am 12.02.2023

Der Katholische Kirchenchor „Cäcilia“ Mörlen wird am 12.02.2023, **16 Uhr** in der ev. Kirche in Kirburg die Friedensmesse von Lorenz Maierhofer aufführen.

Die Friedensmesse thematisiert die Glaubensbotschaft der Liebe und des Friedens textlich und musikalisch in zeitloser und aktueller Weise.

Die Texte, Melodien und Harmonien der Friedensmesse mit ihrer Strahlkraft verkünden immer wieder die Botschaft des Friedens und schenken Menschen Momente der Freude und Besinnung. Der Kirchenchor „Cäcilia“ lädt daher alle ein, daran teilzunehmen.



Individuelle Badgestaltung?

Kruschel
Heiztechnik & Bäder zum Wohlfühlen
Kruschel Heizung-Sanitär GmbH
Industriestraße 4 | 56472 Fehrlitzhausen
Telefon 02661-08270 | E-Mail info@kruschel.info
www.kruschel.info

Wir beraten Sie gerne!

Energieeffiziente Heiztechnik?

Sonntag, 12. 02.

09:00 Amt in Mörlen - Herzliche Einladung zur Begegnung nach dem Gottesdienst im Pfarrheim Mörlen; Amt für + Karl Aust und ++ Ang.; Gedächtnis für + Johann Greb und ++ Angehörige; für ++ Ehel. Josef und Klara Müller und ++ Kinder

Montag, 13. 02.

19:00 Probe des Kirchenchores (Mörlen) im Pfarrheim Mörlen

Mittwoch, 15. 02.

09:00 Hauskommunion in Neunkhausen und Norken

Freitag, 17. 02.

10:00 Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum „Hildegardis“ in Langenbach bei Kirburg

Samstag, 18. 02.

19:00 Vorabendmesse in Norken; Amt für ++ Eheleute Anna und Josef Brenner

Mittwoch, 22. 02.

17:30 Heilige Messe in Mörlen - mit Austeilung des Aschekreuzes

Kirchort Nistertal:**Freitag, 10. 02.**

17:00 Die Kath. öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19.00 Uhr geöffnet

Samstag, 11. 02. 16:30 Läuten der Kapellenglocke in Nistertal (A. Leyendecker)

Sonntag, 12. 02.

10:30 Amt in Nistertal; Amt für + Elisabeth Schiewek; Gedächtnis für + Hans-Peter Schmitz; für + Amalia Delwa

Dienstag, 14. 02.

20:00 Probe des Projektchores für Ostern im Pfarrheim Nistertal

Mittwoch, 15. 02. und Freitag, 17. 02.

17:00 Die Kath. öffentliche Bücherei Nistertal ist bis 19.00 Uhr geöffnet Informationen und Kontakt: 02661/9165235, Adresse: Kirchweg 5, Nistertal; buecherei-nistertal@freenet.de, Homepage: www.buecherei-nistertal.de

■ **Kath. Pfarrei Sankt Franziskus im Hohen Westerwald, Rennerod**

**Öffnungszeiten**

Zentrales Pfarrbüro Rennerod
02664/99200-0, Mo, Di, Do, Fr 10:00 - 12:00, Mo, Di, Mi, Do 15:00 - 17:00

Kontaktstelle **Elsoff** Tel.: 02664/999121,

Mo 16:00 - 18:00 **Wöchentlich**

Kontaktstelle **Hellenhahn-Schellenberg** Tel.: 02664/99200-

24, Di 9:00 - 11:00 in **Geraden KW's**

Kontaktstelle **Höhn** Tel.: 02664/99200-18,

Do 09:00 - 11:00 **Wöchentlich**

Kontaktstelle **Schönberg** Tel.: 02664/99200-21,

Do 09:00 - 11:00 in **Geraden KW's**

Kontaktstelle **Seck** Tel. 02664/99200-10,

Mo 9:00 - 11:00 in **Geraden KW's**

Kontaktstelle **Westernohe** Tel.: 02664/335

Fr 9:00 - 11:00 in **Geraden KW's**

Bei seelsorgerischen Notfällen erreichen Sie uns unter: 0175 7069945

Wir bitten Sie beim Besuch zum gegenseitigen Schutz einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sie sind herzlich eingeladen, die für Sie passende Öffnungszeit, egal an welchem Ort wahrzunehmen, um Ihr Anliegen mit uns zu besprechen.

Gottesdienstordnung**Donnerstag., 09.02.**

09.00 Höhn Eucharistiefeier

19.00 Rennerod Eucharistiefeier

Freitag., 10.02.

19.00 Schönberg Eucharistiefeier

19.00 Seck Eucharistiefeier

Samstag., 11.02.

17.30 Neustadt Eucharistiefeier / Amt für Ehel. Leo und Maria Schmidt, Ehel. Bertram und Hildegard Zöllner, leb. und verst. Angehörige

17.30 Ailertchen Eucharistiefeier

19.00 Seck Eucharistiefeier

Sonntag., 12.02.

09.00 Elsoff Eucharistiefeier

09.00 Irmtraut Eucharistiefeier / Amt für Ehel. Ludwig und Elisabeth Hartmann und Helene Baus-Hartmann und verst. Angehörige / Amt für Ehel. Rosel und Hans Damingen und verst. Angehörige

10.30 Rennerod Eucharistiefeier / Amt für Schwester Maxima

10.30 Höhn Eucharistiefeier / 4-Wochen-Amt für Fränskie Thomas

10.30 Hellenhahn Eucharistiefeier / Amt für Marion Stinner

Dienstag., 14.02.

18.00 Höhn Patronatsfest des Hl. Valentin**mit Segnung des Valentinswassers**anschl. Dankeschönabend

19.00 Neustadt Eucharistiefeier

Mittwoch., 15.02.

19.00 Elsoff Eucharistiefeier

19.00 Hellenhahn Eucharistiefeier

Freitag., 17.02.

19.00 Ailertchen Eucharistiefeier

19.00 Seck Eucharistiefeier

Weitere Gottesdienstzeiten der Pfarrei können Sie dem aktuellen Pfarrbrief und unserer Homepage entnehmen: <http://www.sankt-franziskus-ww.de>

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen, sowie Messbestellungen nimmt jede Kontaktstelle und das Büro Rennerod entgegen.

Beiträge und Veröffentlichungswünsche für Pfarrbrief, Hoher Westerwald bitte an pfarbrief@sankt-franziskus-ww.de oder telef. an Tel. 02664 / 99200-00

Redaktionsschluss für den nächsten Pfarrbrief ist der 10.02.2023

Pfarrei Sankt Franziskus- NEUES AUS DER PFARRGEMEINDE**Stellenausschreibung der KITAS**

Stellenausschreibungen der Kindertagesstätten finden Sie hier:

Pädagogische Fachkräfte auf Planstellen und in Springerfunktion

Vertretungskräfte und Aushilfen

Stellenausschreibung der Pfarrei

Folgende Stellen sind in der Pfarrei ab 1. Januar 2023 zu besetzen:

Kirchort Hellenhahn-Schellenberg:

Pflege Außenanlage, Beschäftigungsumfang 2,958%

Kirchort Westernohe:

Reinigung und Vermietung Pfarrheim, Beschäftigungsumfang 8,876%

Kirchort Rennerod:

Reinigung Pfarrheim, Beschäftigungsumfang 7,100%
Bewerbungen senden Sie bitte an das zentrale Pfarrbüro Sankt Franziskus im Hohen WW, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod oder per E-Mail an pfarrbuero@sankt-franziskus-ww.de

Freizeiten

Freizeiten für Kinder und Jugendliche im Sommer 2023

Die KJG Höhn wird im Sommer wieder zwei Freizeiten für Kinder von 10-12 Jahre und 13-15 Jahre veranstalten.

Die Freizeiten finden vom **23.7.-01.8.2023** auf der Nordseeinsel Wangerooge statt.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare wird es ab Mitte Februar geben.

Sie können sich aber auch gerne an Gemeindefereferent Bernhard Hamacher unter Tel. 02664/9920017 oder E-Mail.: b.hamacher@sankt-franziskus-ww.de wenden. Dann bekommen Sie das Anmeldeformular per Mail zugesendet.

Zum Weltgebetstag aus Taiwan 2023

Am ersten Freitag im März wird wie jedes Jahr der Weltgebets-tag gemeinsam mit Christinnen auf der ganzen Welt gefeiert. In diesem Jahr laden uns Frauen aus Taiwan mit Gebeten, Liedern und Texten ein, gerade in diesen unsicheren Zeiten daran zu glauben, dass wir die Welt ein kleines bisschen besser machen können.

„Ich habe von eurem Glauben gehört“, heißt es im Bibeltext Eph 1,15-19. Wir wollen hören, wie die Taiwanerinnen von ihrem Glauben erzählen und mit ihnen für das einstehen, was uns gemeinsam wertvoll ist: Demokratie, Frieden und Menschenrechte.

Taiwan ist ein Inselstaat in Ostasien mit ca. 23,5 Mio Einwohner*innen.

Die völkerrechtliche Stellung der Republik China auf Taiwan ist bis heute umstritten und Gegenstand des Taiwan-Konflikt. Rund 180 km trennen Taiwan vom chinesischen Festland. Doch es liegen Welten zwischen dem demokratischen Inselstaat und dem kommunistischen Regime in China. Die Führung in Peking betrachtet Taiwan als abtrünnige Provinz und will es „zurück-holen“ - notfalls mit militärischer Gewalt. Das inter-national isolierte Taiwan hingegen pocht auf seine Eigenständigkeit. Als Spitzenreiter in der Chip-Produktion ist das High-Tech-Land für Europa und die USA wie die gesamte Weltwirtschaft bedeutsam. Seit Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine kocht auch der Konflikt um Taiwan wieder auf.

Zum Weltgebetstag laden uns Frauen aus dem kleinen Land Taiwan ein, daran zu glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern können - egal wie unbedeutend wir erscheinen mögen. Denn: „Glaube bewegt“!

Z.m.L.z.

Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V.

Kirchort Mariä Heimsuchung Höhn

Donnerstag, 09.02.

09:00 Sprechstunde in der Kontaktstelle Höhn

16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

Sonntag, 12.02.

11:30 Die Bücherei ist geöffnet von 11:30 bis 12:00

Dienstag, 14.02.

17:30 Sprechstunde von Herrn Hamacher

Donnerstag, 16.02.

09:00 Sprechstunde in der Kontaktstelle Höhn

16:00 Die Bücherei ist geöffnet von 16:00 bis 18:00

Neues aus dem Ortsausschuss

Valentinstag und Dankschön Abend

Den Gottesdienst zum Fest des Heiligen Valentin feiern wir am 14.02. 2023 um 18.00 Uhr im Pfarrheim. In diesem Gottesdienst wird auch das Valentinuswasser gesegnet. Herzliche Einladung! Der Dankschönabend für Ehrenamtliche findet auch in diesem Jahr noch einmal im Sommer statt. Geplant ist Donnerstag, der 13. Juli 2023. Nach einem Gottesdienst um 18.00 Uhr wird gegrillt. Die Einladung erfolgt zeitnah.

Der Ortsausschuss hat sich zu dazu entschlossen, weil zum einen das gemeinsame Grillen im vergangenen Jahr sehr gut angekommen war und zum anderen, weil die Gottesdienste zurzeit im Pfarrheim stattfinden.

„Einen Augenblick...“ einmal in der Woche innehalten
Auch in der Fastenzeit werden wir diese inzwischen sehr beliebten kurzen Gebetstreffen im Freien wieder anbieten. Treffpunkt vor

der Evangelischen Kirche in Höhn immer mittwochs (ab 01.03. bis 29.03) um 18.15 Uhr.

Herzliche Einladung zu diesen Treffen um gemeinsam zu beten und zu singen und sich so auf Ostern vorzubereiten.

Kirchort St. Josef Schönberg

Donnerstag, 09.02.

09:00 Sprechstunde in der Kontaktstelle Schönberg

■ Jehovas Zeugen, Versammlung Bad Marienberg Königreichssaal 56472 Fehl- Ritzhausen, Bahnche 1

Die Zusammenkünfte finden in Präsenz statt. Das Programm wird zeitgleich per ZOOM- und Telefonkonferenz übertragen.

Samstag 11. Februar 2023

17.30 Uhr **Öffentlicher Vortrag** (Gastredner aus Westerbürg)

Thema: **Was die Bibel über spiritistische Bräuche sagt (5. Mose 18:10-12)**

Spiritismus bedeutet, mit unsichtbaren Geistern Verbindung aufzunehmen.

Paulus sagt ganz klar, dass Personen, die Spiritismus ausüben, Gottes Königreich nicht erben werden (Galater 5:19-21). Vertrauen wir auf den Geist Gottes.

18.10 Uhr **Wachturm-Studium**

Thema: „**Du wirst mit mir im Paradies sein**“ (Lukas 23:43)
Wie wird das Leben im Paradies sein? Jehova hält alles für uns bereit und dieser Artikel stärkt unseren Glauben an das Paradies, das Jesus versprochen hat.

Dienstag 14. Februar 2023 (1.Chronika 13 - 16)

18.30 Uhr „**Sich anleiten zu lassen führt zu guten Ergebnissen**“

Am Beispiel Davids bei dem Transport der Bundeslage wird uns bewußt, wie gut es ist die Anleitungen Jehovas zu beachten. Jehova schätzt es, wenn wir gute Beweggründe haben. Damit unsere Taten bei ihm annehmbar sind, müssen wir seine Anleitungen befolgen. (5.Mose 30:16)

Bibelstudium: Lektion 37 – Punkt 6 **Was die Bibel über Arbeit und Geld sagt** (Prediger 2:24).

Probleme mit der Arbeit und Geldsorgen können unser Vertrauen zu Jehova auf die Probe stellen. Was kann dabei helfen? (Matthäus 6:25-34)

Detaillierte Informationen zu Jehovas Zeugen finden Sie auf

www.jw.org, aktuelle Nachrichten und Lebensberichte in hunderten von Sprachen.

Wissenschaftler rücken die Zeiger der Weltuntergangsuhr vor – was sagt die Bibel?

Was die Bibel über den Himmel sagt.

■ Ev. Gemeinde und CVJM Bad Marienberg-Langenbach



Marienberger Straße 6
Kontaktadresse: Markus Haas,
Tel. 02661/2093972

Weitere Informationen zu unseren Gottesdiensten:

Internet: www.cvjm-eg-langenbach.de



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

Sonntag

10:30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch

19:00 Uhr Jugendkreis (ab 14 Jahre)

Donnerstag

18:00 Uhr Jungschar für Mädchen und Jungs (8 bis 14 Jahre)
In den Ferien finden KEINE Gruppenstunden statt. Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Ansprechpartnerin für den CVJM: I. Dreßler, Tel. 02661/206037.
Die Gottesdienste werden live übertragen und können kostenlos und ohne Anmeldung auf Youtube unter EG Langenbach verfolgt werden.

■ CVJM und Landeskirchliche Gemeinschaft Lautzenbrücken/Nisterberg



Wir laden herzlich zu unseren Veranstaltungen in der Zeit vom 12.02.2023 bis 18.02.2023 ein.

Sonntag, 12.02.2023

10.30 Uhr Sonntagschule in Nisterberg und in Lautzenbrücken
18.00 Uhr Dankstelle in Lautzenbrücken

Mittwoch, 15.02.2023

19.30 Uhr Gebetskreis in Lautzenbrücken
20.00 Uhr Gemischter Chor in Lautzenbrücken

Freitag, 17.02.2023

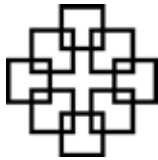
17.30 Uhr gemischte Jungschar in Lautzenbrücken
Unsere Veranstaltungen werden nach dem aktuellen Corona-Schutzkonzept der EG durchgeführt:

Weitere Informationen bei Tobias Schmidt (cvjm@cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de) oder Pred. Markus Haas (Tel. 02661/2093972)

<http://www.cvjm-lautzenbruecken-nisterberg.de>

■ Ev. Kirchengemeinde Alpenrod/Nistertal-Büdingen

Am Kirchplatz 2 - 57642 Alpenrod - Tel.: 02662/1022



Sonntag, 12.02.2023

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Ulrich Schmidt)
Gottesdienstbegleitung durch den Frauenchor
Lochum

Unsere Kirchenglocken laden täglich um 12.00 Uhr zum Gebet für den Frieden ein.

Pfarrbüro der Kirchengemeinde Alpenrod:

Bürozeiten: Montags von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sabine Halbach, Am Kirchplatz 2, 57642 Alpenrod, Telefon (02662) 1022, E-Mail: kirchengemeinde.alpenrod@ekhn.de

■ JesusStation Hof, evangelische Freikirche

Kontakt: info@JesusStation.de

Adresse: Schulstr. 7a, 56472 Hof (Eingang neben „Nah & Frisch“)



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB www.gstb-rlp.de

Anzeige

■ Planungen beschleunigen, Infrastruktur erneuern

Seit Jahren verfällt die Infrastruktur. Brücken, Wege, Plätze, Straßen und Schienennetze müssen dringend erneuert werden. Die Planungsverfahren sind zu lang und zu kompliziert. Die Preise steigen ungebremst und oftmals fehlt auch das notwendige Fachpersonal. Um den Wirtschaftsstandort und die Lebensqualität für die Menschen zu sichern, muss dieses Thema beherzt angegangen werden. Nach Auffassung des GStB müssen die Beschleunigungsmaßnahmen, die bei den Flüssiggasterminals erfolgreich umgesetzt wurden, entsprechend für alle Investitionsvorhaben Anwendung finden können. Die Menschen erwarten ein beherztes Handeln, eine bessere Infrastruktur und eine funktionsfähige Daseinsvorsorge. Mit einem „Weiter so wie bisher“ werden wir diese Ziele nicht erreichen.

Wissenswertes

■ Kindergeld gibt es auch nach dem Abi

Mit dem Abitur endet für viele Jugendliche in Rheinland-Pfalz bald die Schulzeit. Oft sind Eltern verunsichert, wie es nun mit der Zahlung des Kindergeldes weitergeht. Muss sich der Sohn oder die Tochter eventuell sogar arbeitslos melden, bis die Ausbildung oder das Studium beginnt?

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit klärt auf: eine Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur ist nur in Einzelfällen notwendig. Sie ist **nicht** erforderlich, wenn Berufsausbildung bzw. Studium innerhalb von vier Monaten nach der Schulzeit anfangen.

Aber auch wenn die Unterbrechung unverschuldet etwas länger dauert, kann weiterhin Kindergeld gezahlt werden. Das gilt zum Beispiel für diejenigen, die auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten und dies mit einer Bewerbung nachweisen können. Ist eine Bewerbung derzeit noch nicht möglich, weil etwa das Verfahren an der Hochschule erst später eröffnet wird, genügt zunächst die schriftliche Erklärung des jungen Menschen, sich baldmöglichst bewerben zu wollen.

Auch während des Bundesfreiwilligendienstes oder ähnlicher Dienste (FSJ, FÖJ sowie anerkannte Freiwilligendienste im In- oder Ausland wie Freiwilligendienst aller Generationen oder entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“) kann Kindergeld gezahlt werden.

Wichtig ist immer, die Pläne des Kindes nach der Schulzeit schriftlich mitzuteilen. Die Formulare und alles Wissenswerte gibt es unter www.familienkasse.de. Telefonisch können Eltern sich gebührenfrei unter der Rufnummer 0800 4 5555 30 informieren, die montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist.



PflegeSelbsthilfegruppe trifft sich in Bad Marienberg

Das Kontaktbüro für PflegeSelbsthilfe in Westerburg (WeKISS/ Der Paritätische) unterstützt auf Initiative einer pflegenden Angehörigen die Gründung einer Selbsthilfegruppe in Bad Marienberg. Die Gruppe möchte ihre Erfahrungen und die Herausforderungen in der Pflege und Betreuung eines Nahestehenden miteinander teilen. Es gibt die Gelegenheit, sich auf Augenhöhe über Probleme und mögliche Lösungen auszutauschen. Anregungen und Tipps sollen dazu beitragen, wie Sie sich als Angehöriger und der zu pflegenden Person das Leben leichter machen können.

Die Gruppe ist offen für alle Angehörigen und Nahestehenden. Der Besuch der Pflegeselbsthilfegruppe ist vertraulich und kostenfrei.

Nächstes Treffen:

Mittwoch, 15. Februar 2023 um 14.30 Uhr in den Räumlichkeiten der

Touristinfo Bad Marienberg, Wilhelmstraße 10

Weitere Termine: 15.03., 19.04. jeweils 14.30 Uhr

Interessierte können ohne Anmeldung am Termin vorbeikommen.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe

zur Verfügung unter **Tel. 0 26 63/91 66 85** (montags – freitags 8.00 – 12.00 Uhr)

E-Mail: pflegeselbsthilfe@wekiss.de

■ Offener Trauertreff „Gezeitenwechsel“ in Hachenburg – Vogthof

Tod und Trauer sind keine Themen, über die man im Alltag gerne spricht. Wenn plötzlich aber ein naher Verwandter oder Bekannter aus dem Leben gerissen wird, muss man sich der neuen Situation stellen.

Der nächste offene Trauertreff „Gezeitenwechsel“ des Hospizvereins Westerwald e.V. findet am Donnerstag, den **16.02.2023**, von **19.00 bis 21.00 Uhr** im **Seniorentreff des Vogthofes in Hachenburg** (immer am 3. Donnerstagabend eines jeden Monats) **statt**.

Ausgebildete Trauerbegleiter unterstützen trauernde Menschen, mit dem großen Verlust eines geliebten Ehepartners, Verwandten oder Freund/in leben zu können. In Gesprächen mit anderen Gleichbetroffenen lassen sich Parallelen zu den eigenen erlebten Verlusten erkennen, die wohltuend und lindernd wirken. Viele Hinterbliebene plagen sich mit Schuldgefühlen, etwa wegen eines nicht beigelegten Streits oder weil sie meinen, nicht genug getan zu haben.

Die Teilnahme am Trauertreff ist kostenfrei!

Weitere Informationen beim Hospizverein Westerwald e.V., Gelbachstraße 2, 56410 Montabaur, 02602-916 916 /

E-Mail: hospiz-ww@t-online.de

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de

Redaktion: waelerblaettchen@bad-marienbergl.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

